



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Witten/Herdecke
Ggf. Standort	./.

Studiengang 01	„Psychologie“		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45**	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	40 (WiSe 2017/2018 – SoSe 2020)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	28 (WiSe 2017/2018 – SoSe 2022)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/2018 – SoSe 2022		

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	08.03.2023

** 45 pro Semester (ab WiSe 2021/2022, zuvor 38)

Studiengang 02	„Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45**	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	34 (WiSe 2017/2018 – SoSe 2022)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30 (WiSe 2017/2018 – SoSe 2020)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2017/2018 – SoSe 2022	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

** 45 pro Semester (ab WiSe 2023/2024, zuvor 35)

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	6
Studiengang 01.....	6
Studiengang 02.....	6
<i>Struktur der Hochschule und der Fakultät für Gesundheit</i>	7
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Studiengang 01.....	7
Studiengang 02.....	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums</i>	9
Studiengang 01.....	9
Studiengang 02.....	9
Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	14
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	15
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	16
1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	17
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	17
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	21
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	35
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	38

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	44
2 Begutachtungsverfahren.....	47
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	47
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	47
2.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	47
3 Datenblatt	48
3.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	48
3.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	51
4 Glossar	53

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Struktur der Hochschule und der Fakultät für Gesundheit

Die Universität Witten/Herdecke (UW/H) wurde im Jahr 1982 als erste deutsche Universität in nichtstaatlicher Trägerschaft gegründet. Sie ist eine staatlich anerkannte Universität im Sinne von § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Universität gliedert sich in die Fakultät für Gesundheit sowie Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft. Zudem gehört zur Universität das fakultätsübergreifende Zentrum Studium Fundamentale. Insgesamt studieren an der Universität Witten/Herdecke derzeit rund 2.945 Personen, davon 2.368 in den Studiengängen der Fakultät für Gesundheit. Die Universität hat 607 Mitarbeiter:innen, davon 71 Hochschullehrende (Professor:innen) und 250 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen. Hiervon sind 49 Hochschullehrende (Professor:innen) und 205 wissenschaftliche Mitarbeiter:innen an der Fakultät für Gesundheit tätig (Stand: April 2022).

Die beiden zu akkreditierenden Psychologiestudiengänge werden an der Fakultät für Gesundheit angeboten. Diese wurde am 04.10.2010 gegründet. Sie entstand durch die Fusion der ehemaligen Fakultät für Medizin (gegründet 1982) und der Fakultät für Zahn, Mund- und Kieferheilkunde (gegründet 1984). Unter dem Dach der neuen Fakultät finden sich die Departments für Humanmedizin, für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, für Pflegewissenschaft sowie für Psychologie und Psychotherapie als jüngstes Department (gegründet 2012). Damit vereint die Fakultät für Gesundheit die vier Disziplinen Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Psychologie und Zahnmedizin.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01

Der an der Fakultät für Gesundheit angebotene Studiengang „Psychologie“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 13 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.560 Stunden Präsenzstudium, 3.450 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie 390 Stunden Praktikum. Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Studiengang ist in 23 studiengangsspezifische Pflichtmodule untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Moduldauer erstreckt sich (mit Ausnahme des dreisemestrigen Moduls „Empirisches Praktikum“) über ein oder zwei Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 der studiengangsspezifischen SPO für den Bachelorstudiengang ist die allgemeine Hochschulreife oder eine vom Land NRW als äquivalent anerkannte Leistung. Darüber hinaus muss vor Beginn des Studiums ein zwölfwöchiges Praktikum in einer klinisch-psychologischen, psychotherapeutischen oder psychosozialen Einrichtung abgeleistet worden sein. Sofern dieses Vorpraktikum die Kriterien des Orientierungspraktikums nach § 8 SPO bzw. § 14 Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen (PsychThApprO) entspricht, kann es auf das Studium angerechnet werden. Zudem muss das Auswahlverfahren an der Universität erfolgreich durchlaufen werden. Dem Studiengang stehen pro Winter- und pro Sommersemester jeweils 45 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2012/2013. Die erste Studienkohorte startete am 01.10.2012. Es werden Studienbeiträge erhoben.

Studiengang 02

Der an der Fakultät für Gesundheit angebotene Studiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 13 Abs. 2 der SPO für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium, 2.160 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie 630 Stunden Praktika (stationäres Praktikum: 450 Stunden; ambulantes Praktikum: 180 Stunden). Pro Studienhalbjahr ist der Erwerb von 30 CP vorgesehen. Der Studiengang ist in 14 studiengangsspezifische Pflichtmodule und ein fakultatives Modul (PMK „Forschungskolloquium“) untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Moduldauer erstreckt sich (mit Ausnahme des dreisemestrigen Moduls „Forschungsmethoden der klinischen Psychologie II“) über ein oder zwei Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender universitärer Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang Psychologie, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend § 9 Abs. 4 des Gesetz über den Beruf der:des Psychotherapeut:in (PsychThG) festgestellt wurde oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO entsprechen. Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ der UW/H mit hinreichend guten Leistungen müssen kein erneutes Auswahlverfahren durchlaufen. Mit ihnen wird stattdessen ein Orientierungsgespräch am Ende des letzten Semesters im Bachelorstudiengang durch eine Lehrperson des Departments geführt, um eine Standortbestimmung in Bezug auf das Bachelorstudium, die Motivation für das Masterstudium sowie die berufliche Ausrichtung vorzunehmen und auf die Anforderungen des Masterstudiengangs abzustimmen. Studierende anderer Universitäten müssen das Auswahlverfahren der UW/H erfolgreich absolvieren. Dem Studiengang stehen pro Winter- und pro Sommersemester jeweils 45 Studienplätze zur Verfügung (ab WiSe 2023/2024; vorher: 35). Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2013/2014. Die erste Studienkohorte startete am 01.10.2013. Es werden Studienbeiträge erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innen-Gremiums

Das Psychologiestudium an der Universität Witten/Herdecke vermittelt nach Auffassung der Gutachter:innen im Bachelorstudiengang ein breitgefächertes psychologisches Grundlagenwissen in psychologischen Theorien sowie in den Bereichen der klinischen Psychologie und Diagnostik, das im Masterstudiengang insbesondere im Bereich der klinischen Psychologie und Psychotherapie überzeugend vertieft wird. Die beiden Psychologiestudiengänge, die seit etwa zehn Jahren an der Universität Witten/Herdecke im Angebot sind, werden von den Gutachter:innen aufgrund ihres klaren Profils insgesamt äußerst positiv eingeschätzt. Die Studiengänge haben sich im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum bewährt, was sich auch in der von den Studierenden vor Ort geäußerten generellen Zufriedenheit zeigte. Weitere Stärken der Studienkonzepte zeigen sich in der wissenschaftlichen Exzellenz der gestuften Ausbildung, die von im Umfang angemessenen hohen praktischen Anteilen in beiden Studiengängen flankiert werden. Die Studierenden sind intensiv in das Department für Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Gesundheit eingebunden, was zu einer hohen Identifikation der Studierenden mit ihrem Department und ihrer Universität beiträgt. An der Hochschule wird wahrnehmbar eine deutliche Studierendenorientierung mit persönlichem Kontakt und einer sehr guten Betreuung gelebt.

Studiengang 01

Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt und zugleich die inhaltlichen und formalen Anforderungen der PsychThApprO erfüllt. Er erfüllt zudem die Qualitätsanforderungen für Bachelorstudiengänge gemäß dem „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“. In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden vor Ort wurde den Gutachter:innen ein durchdachtes, generalistisch ausgerichtetes grundständiges Psychologie-Studienkonzept präsentiert. Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ kann inzwischen an der Hochschule als gut etabliert gelten. Die befragten Studierenden sind hochzufrieden mit dem Studiengang und der Universität. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschulleitung und die verantwortliche Fakultät uneingeschränkt hinter dem Studiengang stehen, und der Studiengang von einem engagierten Team von Lehrenden getragen wird. Den Studiengang kennzeichnet eine solide und gute Gesamtarchitektur. Die universitätsweiten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit finden im Studiengang Anwendung.

Studiengang 02

In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden vor Ort wurde den Gutachter:innen ein durchdachtes Studienkonzept eines konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ präsentiert. Der Studiengang, der auf Grundlagenwissen zur Psychologie und Psychotherapie aufbaut, welches in einem Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt wurde, vertieft dieses und schafft damit zugleich eine fundierte wissenschaftliche und praxisbezogene psychotherapeutisch ausgerichtete Ausbildung, die dazu berechtigt später als Psychotherapeut:in zu arbeiten. Die befragten Studierenden sind hochzufrieden mit dem Studiengang und der Universität. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschulleitung und die verantwortliche Fakultät uneingeschränkt hinter dem Studiengang stehen, und der Studiengang von einem engagierten Team von Lehrenden getragen wird. Den Studiengang kennzeichnet eine solide und gute Gesamtarchitektur. Die universitätsweiten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit finden im Studiengang Anwendung. Als Gesamt-

eindruck bleibt festzuhalten, dass viel Positives und zufriedene Studierende wahrgenommen wurden. Der Masterstudiengang erfüllt die Qualitätsanforderungen für Masterstudiengänge gemäß dem „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“.

Die Wittener Psychologie-Studierenden erhalten die Approbation bereits mit dem Staatsexamen, für welches der Masterstudiengang die Zugangsvoraussetzungen darstellt. Bachelorstudierende müssen hierzu entweder das Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben oder in diese Studien- und Prüfungsordnung gewechselt sein und sich in den fehlenden Inhalten nachqualifiziert haben. Ab dem Wintersemester 2023/2024 können diese Studierenden dann das Masterstudium „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ fortsetzen.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Universität Witten/Herdecke an der Fakultät für Gesundheit angebotene Studiengang „**Psychologie**“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der Studiengang ist als ein sechs Semester umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Ein CP entspricht dabei gemäß § 13 Abs. 2 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.560 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit, 3.450 Stunden Selbststudium sowie in Praktika im Umfang von 390 Stunden. Dem Studiengang stehen pro Winter- und pro Sommersemester jeweils 45 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2012/2013.

Der von der Universität Witten/Herdecke an der Fakultät für Gesundheit angebotene Studiengang „**Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie**“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Der Studiengang ist als ein vier Semester umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Ein CP entspricht dabei gemäß § 13 Abs. 2 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 810 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit, 2.160 Stunden Selbststudium sowie in ein stationäres (450 Stunden) und ein ambulantes Praktikum (180 Stunden) in einem Gesamtumfang von 630 Stunden. Dem Studiengang stehen pro Winter- und pro Sommersemester jeweils 45 Studienplätze zur Verfügung (ab WiSe 2023/2024, zuvor 35). Die Zulassung erfolgt jährlich jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2013/2014.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Psychologie“** ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt und gleichzeitig die inhaltlichen und formalen Anforderungen der PsychThApprO erfüllt (siehe § 2 Abs. 1 SPO Bachelorstudiengang). Das Studium vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Psychologie, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie Grundlagen der heilkundlichen Qualifikation für Psychotherapeut:innen, sodass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden. Das zwölf CP

umfassende Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ besteht aus der Bachelorthesis, in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** ist laut Hochschule **anwendungsorientiert** ausgerichtet. Er vermittelt aufbauend auf dem Bachelorstudium die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient:innen aller Altersstufen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Dabei vertieft das Masterstudium die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, indem sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch erweiterte anwendungsorientierte Kompetenzen vermittelt werden. Das Masterstudium qualifiziert für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als (klinische:r) Psycholog:in in Forschung und Anwendung und schafft die Voraussetzungen für die Psychotherapeutische Prüfung nach § 10 PsychThG (siehe § 2 SPO Masterstudiengang). Das 30 CP umfassende Abschlussmodul „PMZ Masterarbeit“ besteht aus der Masterthesis, in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, sowie einem Abschlusskolloquium inkl. der Präsentation der Masterarbeit. Für die Modulnote wird die Masterarbeit mit 80 % (entspricht 24 CP) und die Präsentation der Masterarbeit mit 20 % (entspricht sechs CP) gewichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen für den **Bachelorstudiengang „Psychologie“** gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent,
2. ein zwölfwöchiges Praktikum in einer klinisch-psychologischen, psychotherapeutischen oder psychosozialen Einrichtung. Das Praktikum darf maximal in zwei Teile geteilt werden. Tätigkeiten in der Altenpflege, der Krankenpflege, einem Heim für Menschen mit Behinderung oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres werden angerechnet. Das Praktikum muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahmeinterviews begonnen und vor Studienbeginn abgeleistet sein. Über die Anerkennung anderer vergleichbarer Tätigkeiten entscheidet der Aufnahmeausschuss.
3. ein Aufnahmebescheid nach erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens für psychologische Studiengänge.
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass eine Bachelor- oder Masterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder ein Staatsexamen in einem gleichartigen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden wurde und der Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren wurde und dass eine im Bachelorstudiengang Psychologie studienbegleitend verlangte Prüfung in einem anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden wurde.

Zugangsvoraussetzungen für den **konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent,
2. ein erster berufsqualifizierender universitärer Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Psychologie, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend § 9 Abs. 4 PsychThG festgestellt wurde oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der PsychThAprO entsprechen,
3. ein Aufnahmebescheid nach erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens der Fakultät für Gesundheit.
4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass eine Bachelor- oder Masterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder ein Staatsexamen in einem gleichartigen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden wurde und der Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren wurde und dass eine im Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie studienbegleitend verlangte Prüfung in einem anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden wurde.

Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder ein behördliches Äquivalent sind laut Hochschule deshalb Teil der Zugangsvoraussetzungen, weil im Rahmen des individuellen Aufnahmeverfahrens nach § 5 der Studien- und Prüfungsordnung ausführliche und detaillierte Informationen über die Bewerber:innen zusammengetragen werden, welche die gesamte Vorbildung abdecken. Dabei können alle Aspekte des Lebenslaufes der Bewerber:innen in den persönlichen Auswahlgesprächen thematisiert werden. Dabei ist es auch für den Masterstudiengang relevant, wie die allgemeine Hochschulreife bzw. ein Äquivalent erworben wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Bachelorprüfung im **Bachelorstudiengang „Psychologie“** verleiht die Universität Witten/Herdecke gemäß § 3 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplements des Bachelorstudiengangs, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) in englischer Fassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen und bestandener Masterprüfung im **konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** verleiht die Universität Witten/Herdecke gemäß § 3 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“). Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das

Diploma Supplements des Masterstudiengangs, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz abgestimmten Neufassung (2018) in englischer Fassung vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 180 CP angelegte **Bachelorstudiengang „Psychologie“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 23 Pflichtmodule vorgesehen und zu absolvieren (siehe Modulhandbuch). 13 Module erstrecken sich über ein Semester, sieben Module über zwei Semester und ein Modul über drei Semester. Hinzu kommen das fachsemesterübergreifende Kleinmodul „Versuchspersonenstunden“, für das ein CP vergeben wird, und das Modul „Studium Fundamentale“ im Umfang von 15 CP, das sich über das Studium verteilt (erstes bis sechstes Semester). Im dreisemestrigen Modul „Empirisches Praktikum“ (zehn CP) lernen die Studierenden, sich in die verschiedenen Aspekte und Phasen wissenschaftlichen Forschens einzuarbeiten. Sie wirken dabei aktiv an der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts mit, wodurch ein längerer Zeitraum von insgesamt drei Semestern notwendig ist. Das fächerübergreifende, 15 CP umfassende Modul „Studium Fundamentale“ bietet den Studierenden aller an der Universität vertretenen Fachrichtungen ein differenziertes Angebot von etwa 50 Veranstaltungen pro Semester, um Denkweisen des eigenen Faches zu reflektieren sowie Denkweisen anderer wissenschaftlicher Disziplinen, aber auch Formen der künstlerischen Praxis kennen zu lernen. Erforderlich ist die Teilnahme an mindestens fünf Veranstaltungen.

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches werden die jeweils modilverantwortlichen Professor:innen benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Modulart (alle Module sind Pflichtmodule), zur Qualifikationsstufe, zur Semesterlage, zu den Leistungspunkten (CP), zur Arbeitsbelastung (differenziert in Kontaktzeit, Selbststudienzeit und Praktika), zur Sprache, zur Dauer des Moduls, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zu den Qualifikations- bzw. Kompetenzziele, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltung(en), zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte (Modulprüfung inkl. Umfang und Dauer), zur Verwendbarkeit des Moduls sowie Verweise auf Inhalte entsprechend der PsychThApprO. Die Formulierung der Kompetenzziele erfolgte in Orientierung an Niveaustufe 1 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Bachelor-Ebene) in der aktuellen Fassung des Jahres 2017. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der auf 120 CP angelegte **konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Pflichtmodule und ein fakultatives Modul („Forschungskolloquium“) vorgesehen und zu absolvieren (siehe Modulhandbuch). Neun Module erstrecken sich über ein Semester, vier Module über zwei Semester und ein Modul über drei Semester („Forschungsmethoden der klinischen Psychologie II“). Hinzu kommt

das fachsemesterübergreifende Modul „Forschungskolloquium“, für das zwei CP vergeben werden (erstes bis viertes Semester). Im dreisemestrigen Modul „Forschungsmethoden der klinischen Psychologie II“ (neun CP) werden die Studierenden aktiv an der Entwicklung eines Forschungsprojektes beteiligt. Um einen Forschungsprozess realistisch und praxisnah abbilden zu können, ist ein längerer Zeitraum von drei Semestern notwendig. Das fächerübergreifende, zwei CP umfassende Modul „Studium Fundamentale“ bietet den Studierenden aller an der Universität vertretenen Fachrichtungen ein differenziertes Angebot von etwa 50 Veranstaltungen pro Semester, um Denkweisen des eigenen Faches zu reflektieren sowie Denkweisen anderer wissenschaftlicher Disziplinen, aber auch Formen der künstlerischen Praxis kennen zu lernen. Erforderlich ist die Teilnahme an mindestens einer Veranstaltung. In diesem Modul wird keine Modulabschlussnote vergeben.

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches werden die jeweils modulverantwortlichen Professor:in(en) benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Modulart (alle Module sind Pflichtmodule), zur Qualifikationsstufe, zur Semesterlage, zu den Leistungspunkten (CP), zur Arbeitsbelastung (differenziert in Kontaktzeit, Selbststudienzeit und Praktika), zur Sprache, zur Dauer des Moduls, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zu den Qualifikations- bzw. Kompetenzziele, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltung(en), zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte (Modulprüfung inkl. Umfang und Dauer), zur Verwendbarkeit des Moduls sowie Verweise auf Inhalte entsprechend der PsychThApprO. Die Formulierung der Kompetenzziele erfolgte in Orientierung an Niveaustufe 2 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Master-Ebene) in der aktuellen Fassung des Jahres 2017. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **Bachelorstudiengang „Psychologie“** grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 180 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 13 Abs. 2 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung einem studentischen Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 5.400 Stunden. Es gliedert sich in 1.560 Stunden Präsenzstudium, 3.450 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie in 390 Stunden Praktikum. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Bachelorarbeit werden zwölf CP vergeben. Ein Kolloquium ist nicht vorgesehen.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 13 Abs. 2 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung einem studentischen Workload von 30 Stunden. Pro Se-

mester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Es gliedert sich in 810 Stunden Präsenzstudium, 2.160 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit sowie in 630 Stunden Praktika. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Das Abschlussmodul Masterarbeit umfasst 30 CP. Für die Modulnote wird die Masterarbeit mit 80 % (entspricht 24 CP) und das Abschlusskolloquium inkl. der Präsentation der Masterarbeit mit 20 % (entspricht sechs CP) gewichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 16 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang „Psychologie“** gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Entsprechend § 16 Abs. 3 der Ordnung können sonstige Leistungen, welche nicht im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden, vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Entsprechende Unterlagen sind beim Prüfungsausschuss einzureichen. Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 % angerechnet werden.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 16 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den **konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Entsprechend § 16 Absatz 3 der Ordnung können sonstige Leistungen, welche nicht im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden, vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Entsprechende Unterlagen sind beim Prüfungsausschuss einzureichen. Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 % angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Aus Sicht der Gutachter:innen fand die Vor-Ort-Begehung in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt. Die Gespräche mit den sehr gut vorbereiteten Vertreter:innen der Hochschule, der Fakultät, den beiden Studiengängen sowie mit den Bachelor- und Masterstudierenden waren offen, konstruktiv und kollegial. Die Gutachter:innen nahmen insbesondere auch ein engagiertes Team von Lehrenden wahr.

Schwerpunkte der Begutachtung waren der Stellenwert der Psychologie-Studiengänge in der Hochschule, die vorgenommenen Änderungen in den beiden Studiengängen, die inhaltliche Ausgestaltung der Curricula, das Lehrpersonal und der geplante Lehrenden-Aufwuchs, die räumliche Ausstattung, die Bibliothek und der Umfang des studiengangrelevanten Bibliothekbestands sowie die Bedeutung der Themen Blended Learning und Internationalisierung.

An der Vor-Ort-Begehung haben zwei ministerielle Vertreter:innen des Referats „Kammeraufsicht, Heilberufe mit Approbation, Bestattungsrecht (V A 2)“ aus dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit beratender Funktion teilgenommen. Ihre Aufgabe ist die Überprüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß dem Gesetz über den Beruf des:der Psychotherapeut:in (PsychThG).

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Ziel beider Studiengänge ist die Ausbildung reflektierter (klinischer) Psycholog:innen/Psychotherapeut:innen mit einem hohen Fachwissen im gesamten Bereich der Psychologie und v.a. im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. Daher wird insbesondere Wert auf die Verknüpfung von breitem psychologischem Grundlagen-, Methoden-, und Anwendungswissen mit persönlichen Faktoren, wie Selbstkompetenz, interpersonellen Kompetenzen sowie klinisch relevanter Kernfertigkeiten, gelegt. Dies ist ausschlaggebend für die Entwicklung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung professionellen Verhaltens, eigener Achtsamkeit und authentischen und effektiven Umgangs mit den individuellen Bedürfnissen zukünftiger Klient:innen bzw. Patient:innen. Den Studierenden wird daher ein pluralistischer und perspektivenreicher Ansatz geboten, um die persönliche und professionelle Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Entsprechend des Leitbildes der UW/H reflektieren die Studierenden dabei auch ihre künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle.

Inhaltlich besonderer Wert gelegt wird auf:

- die Förderung eines Scientist-Practitioner-Verständnisses,
- das Erwerben eines Bewusstseins für die Rolle der Psychologie und Psychotherapie bei der Behandlung von Menschen mit psychischen und körperlichen Störungen und das Üben eines respektvollen Umgangs mit den Beiträgen anderer Fachdisziplinen,

- den Erwerb der Kompetenz zum lebenslangen Lernen und der Motivation zur ständigen Weiterbildung und Wissenserweiterung,
- die Fähigkeiten, sich einzufühlen, zu distanzieren und zu reflektieren,
- das Entdecken und Entwickeln der eigenen (Therapeut:innen-) Persönlichkeit,
- eine solidarische Haltung zwischen den Studierenden und Lehrenden sowie die Stärkung der eigenen Handlungsfähigkeit.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Das **Bachelorstudium „Psychologie“** ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt und gleichzeitig die inhaltlichen und formalen Anforderungen der PsychThApprO erfüllt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Psychologie, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie Grundlagen der heilkundlichen Qualifikation für Psychotherapeut:innen, sodass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden. Der Bachelorstudiengang versetzt die Absolvent:innen durch eine hohe Anwendungsorientierung in die Lage, im gesamten Berufsfeld der Psychologie, insbesondere im klinischen Kontext, tätig zu werden. Der Abschluss stellt eine Grundvoraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang im Fach Psychologie dar. Die Erfüllung der Berufsrechtlichen Voraussetzung entsprechend § 9 Abs. 4 PsychThG wurde durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW mit Bescheid vom 03.12.2020 bestätigt.

Das Bachelorstudium stellt im Einzelnen sicher, dass die Absolvent:innen

- eine fundierte und breite Wissensbasis über wichtige psychologische Theorien der Grundlagenfächer und über Wissenschaftstheorie sowie über die Bereiche der Klinischen Psychologie und Psychologischen Diagnostik vorweisen,
- mit den biologischen, kognitiven, sozialen und differentiellen Ansätzen der Psychologie, deren Stärken, Limitationen und Zusammenhängen vertraut sind,
- mit den entwicklungspsychologischen und pädagogischen Ansätzen der Psychologie, deren Stärken, Limitationen und Zusammenhängen vertraut sind und dieses Wissen in der Berufspraxis anwenden können,
- deskriptive und inferenzstatistische Verfahren und qualitative Methoden interpretieren und anwenden können und ihre Einsatzbereiche, Stärken und Schwächen kennen,
- Wissen über und Erfahrungen mit Forschungsmethoden haben, um die Forschungsergebnisse des Faches einzuordnen und ein Verständnis für Problemstellungen der Forschung entwickeln zu können,
- mit gesundheits-, arbeits- und organisationspsychologischen Ansätzen vertraut sind und dieses Wissen in Beratung, Trainings und Fortbildungen anderen Personen vermitteln können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden vor Ort wurde den Gutachter:innen ein durchdachtes, generalistisch ausgerichtetes grundständiges Psychologie-Studienkonzept präsentiert. Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ kann inzwischen an der Hochschule als gut etabliert gelten.

Siehe auch studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Das **Masterstudium „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** vermittelt aufbauend auf dem Bachelorstudium die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patient:innen aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Dabei vertieft das Masterstudium die im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte psychologische und psychotherapeutische Kompetenzen zur Gesprächsführung, zur Gutachtenerstellung, zur psychologisch-psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung sowie Problemlöse-, Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Das Masterstudium qualifiziert für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als (klinische:r) Psycholog:in in Forschung und Anwendung und schafft die Voraussetzungen für die Psychotherapeutische Prüfung nach § 10 PsychThG oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

Das Masterstudium stellt im Einzelnen sicher, dass die Absolvent:innen

- vertieftes Wissen über die psychologischen Störungstheorien und Interventionsmethoden erhalten und Methoden der klinischen Diagnostik bei Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters anwenden können,
- Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, feststellen und entweder behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte veranlassen können,
- Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen für die Beziehungsgestaltung mit Menschen haben, um psychologische Diagnostik, Beratung und Interventionen durchzuführen,
- Wissen hinsichtlich Indikationen und Therapieplanung haben, um Therapieprozesse unter Anleitung/Supervision planen und dokumentieren zu können,
- Wissen über Handlungsmöglichkeiten in Krisen- und Notfallsituationen bei der klinischen Arbeit haben,
- Patient:innen, andere Beteiligte oder andere noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse unterrichten können und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufklären können,
- das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterentwickeln können,
- Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umsetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung dokumentieren und evaluieren können,

- quantitative und qualitative Methoden, insbesondere die, welche für die klinische Forschung und Psychotherapieforschung wichtig sind, fundiert anwenden können und die Fähigkeit haben, eigene Forschungsvorhaben zu planen, zu realisieren, zu evaluieren und in die klinische Praxis transferieren zu können,
- mit den neurowissenschaftlichen und -psychologischen sowie klinisch-neurobiologischen und psychopharmakologischen Ansätzen, deren Leistungen, Zusammenhängen und Begrenzungen vertraut sind,
- Wissen über die Bedeutsamkeit kultureller Einflussfaktoren auf die psychische Gesundheit und die Behandlung von psychischen Störungen haben,
- Kenntnisse über Dienstleistungen in der psychosozialen Versorgung (stationär und ambulant), Berufsrechte und Pflichten klinischer Psycholog:innen haben,
- Berichte, Anträge und Gutachten basierend auf psychologischen Störungstheorien und den entsprechenden therapeutischen Verfahren verfassen können, einschließlich der Beantwortung von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung,
- ethische Richtlinien und berufsethische Prinzipien in ihrer Arbeit fest verankert haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden vor Ort wurde den Gutachter:innen ein durchdachtes Studienkonzept eines konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ präsentiert. Der Studiengang, der auf Grundlagenwissen zur Psychologie und Psychotherapie aufbaut, welches in einem Bachelorstudiengang Psychologie vermittelt wurde, vertieft dieses und schafft damit zugleich eine fundierte wissenschaftliche und praxisbezogene psychotherapeutisch ausgerichtete Ausbildung, die dazu berechtigt später als Psychotherapeut:in zu arbeiten.

Siehe auch studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Das Qualifikationsziel der beiden aufeinander aufbauenden Studiengänge, die Ausbildung zum:zur reflektierten (klinischen) Psycholog:in/Psychotherapeut:in mit einem hohen Fachwissen im gesamten Bereich der Psychologie und, im Masterstudiengang vor allem im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie, ist aus Sicht der Gutachter:innen plausibel und klar formuliert. Es wurde im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort für die Gutachter:innen nachvollziehbar dargestellt.

Dem Bachelorstudiengang und ebenso dem anwendungsorientiert profilierten konsekutiven Masterstudiengang unterliegt nach Meinung der Gutachter:innen ein stimmiges und in sich schlüssig aufgebautes wissenschaftliches Studienkonzept. Das Masterprofil „anwendungsorientiert“ ist für die Gutachter:innen überzeugend ausgearbeitet. Trotz der Anwendungsorientierung des Masterstudiengangs kommt der Erwerb von Forschungskompetenz nicht zu kurz. Das Qualifikationsziel umfasst in beiden Studiengängen, neben der Vermittlung von fachlichem und wissenschaftlichem Wissen, auch die Anwendung (Praktika) und Erzeugung von Wissen (forschendes Lernen) sowie die Aspekte Kommunikation und Kooperation. Die Dimension Persönlichkeitsbildung fokussiert die Entwicklung der Selbstkompetenz und von interpersonellen Kompetenzen. Entsprechend dem Leitbild der Hochschule reflektieren die Studierenden im Kontext des Studiums auch ihre

künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle. Die genannten Aspekte wurden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung den Gutachter:innen überzeugend vermittelt.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist aus Sicht der Gutachter:innen in beiden Studiengängen gegeben. Mit dem rechtlich geschützten Titel „Bachelor of Science“ können die Absolvent:innen z.B. im Bereich der klinischen Psychologie auf dem Niveau einer psychologischen Assistenz in den Beruf einsteigen. Auch eine Orientierung in Richtung Pädagogik ist möglich. Der Masterabschluss ermöglicht die Anmeldung zur Approbationsprüfung. Nach erfolgreichem Bestehen dieser, kann eine Weiterbildung zum:zur Fachpsychotherapeut:in entsprechend der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammern aufgenommen werden; er qualifiziert aber ebenso für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als klinische:r Psycholog:in in Forschung und Praxis. Mit dem Masterabschluss wird zudem die Promotion an einer Universität möglich.

Auf Basis der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden gelangen die Gutachter:innen zu der Auffassung, dass die im Selbstbericht beschriebenen Kompetenzen Qualifikationsziele mit den im jeweiligen Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfasst in beiden Studiengängen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsbildung.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Studiengänge zeichnet eine kleine Jahrgangsgröße von max. 45 Studierenden pro Semesterkohorte aus, die ein sehr interaktives, die eigene Mitarbeit förderndes Lernklima schafft und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Die Semesterkohorte kommt nur in Vorlesungsformaten vollständig zusammen, wodurch der Effekt des interaktiven Mitarbeitens in den kleineren Seminaren, Oberseminaren und Kleingruppenformaten intensiviert wird und eine aktive Einbindung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen gewährleistet ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Das Curriculum des **Bachelorstudiengangs „Psychologie“** ist in 23 Module aufgeteilt, von denen sich fünf Module über zwei Semester erstrecken, 14 Module werden innerhalb eines Semesters absolviert, ein Modul (PBT) wird über drei Semester gestreckt und ein Modul (PBY) kann über alle Semester hinweg absolviert werden.

Studierende werden durch folgende Lehrveranstaltungen kontinuierlich in die Forschung involviert und mit einschlägigen und aktuellen psychologischen Forschungsmethoden vertraut gemacht: „PBT Empirisches Praktikum“ (zweites bis viertes Fachsemester): Die Studierenden beteiligen sich an einem empirischen Forschungsprojekt, das im Department für Psychologie und Psychotherapie oder an einem anderen Department der Fakultät stattfindet. Bei der Entwicklung

des Projekts, der Durchführung, Datenauswertung und -interpretation werden sie von der Betreuerin oder dem Betreuer und im Rahmen eines begleitenden Basiscurriculums zum wissenschaftlichen Arbeiten unterstützt. „PBA1 Einführung in die klinisch-psychologische Störungs- und allgemeine Verfahrenslehre“ (drittes und viertes Fachsemester): Die beiden Journal Clubs Klinische Psychologie begleiten die Vorlesungen. In von Tutor:innen angeleitete Kleingruppen wird dabei zu jedem Vorlesungsthema ein wissenschaftlicher Artikel von den Studierenden vorbereitet und methodisch wie inhaltlich durchgearbeitet. Die Durchführung der Abschlussarbeit im Modul „PBZ Bachelorarbeit“ (sechstes Semester) soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel empirische Fragestellung aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dies erfolgt in der Regel in den Forschungsbereichen des Departments.

Mit der Einbindung von Praktika wird ein hoher Praxisanteil in das Studium integriert. Studierende werden durch folgende Module regelmäßig in die Arbeit psychologisch ausgerichteter Einrichtungen eingebunden und mit der psychologischen und psychotherapeutischen Praxis vertraut gemacht. „PBM1 Einführung in die Psychologie“: Im ersten Fachsemester findet das Wahrnehmungspraktikum statt, welches den Studierenden bereits zu einem frühen Zeitpunkt einen ersten Einblick in die klinisch-psychologische Arbeit ermöglicht. Dabei stehen angeleitete Übungen zur Beobachtung und Wahrnehmung von Patient:innen im Vordergrund. Begleitet wird das Wahrnehmungspraktikum von tutoriell angeleiteten Selbstreflexionsgruppen. Hierbei wird in Kleingruppen die Schwellensituation Studieneinstieg thematisiert und Erwartungen und Ziele an Fach und Studium der einzelnen Studierenden reflektiert. „PBO Orientierungspraktikum“ (erstes Fachsemester): Die Studierenden sammeln praktische Erfahrungen in allgemeinen Bereichen der Gesundheits- und Patient:innenversorgung, indem sie Einblicke in grundlegende Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit, strukturelle Maßnahmen zur Patient:innensicherheit, berufsethische Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patient:innenversorgung erhalten. Aufbauend auf den im Orientierungspraktikum gesammelten Kenntnissen werden in der „PBQ Berufsqualifizierenden Tätigkeit I“ (fünftes Fachsemester) praktische Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung gesammelt. Die Studierenden verfügen über grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patient:innen sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen und können entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit diesen zusammenarbeiten.

Theorieorientierte Anteile werden vor allem in den Methoden- und Grundlagenmodulen vermittelt. Das Bildungsziel der einzelnen Module wird mithilfe von verschiedenen Lehrveranstaltungsformen erarbeitet. Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen sind z.B. Vorlesungen, Seminare, Projektseminare, Übungen, Praktika sowie spezifische Anleitungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen – auch unter Berücksichtigung der in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation – im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Das Psychologie-Studium auf der Bachelorebene vermittelt ein breites Grundlagenwissen, das auf der Master-ebene im Bereich der klinischen Psychologie und Psychotherapie vertieft wird. Von daher ist der Bachelorstudiengang, für die Gutachter:innen plausibel, insbesondere für Studierende geeignet, die sich für die Theorie, Praxis und Forschung der klinischen Seite der Psychologie interessieren. Mit der Einbindung von drei Praktika wird aus Sicht der Gutachter:innen ein angemessen hoher

Praxisanteil in das Studium integriert. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind für die Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangkonzept umfasst vielfältige, aus Sicht der Gutachter:innen auf das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen: u.a. Interaktive Vorlesungen, Seminare, durch Tutor:innen begleitete Übungen mit geleiteten Gruppendiskussionen, Gruppenarbeiten, Literaturstudium, Präsentationen sowie z.T. auch Blended Learning Formate. Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in welche die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Studiengang ist in 14 studiengangspezifische Pflichtmodule und ein fakultatives Modul („Forschungskolloquium“) untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Studierende werden durch folgende Lehrveranstaltungen kontinuierlich in die Forschung involviert und mit einschlägigen und aktuellen psychologischen Forschungsmethoden vertraut gemacht: „PMF2 Forschungsmethoden der klinischen Psychologie II“ (zweites bis viertes Semester): Diese sich über drei Semester erstreckenden Lehrveranstaltungen dienen dazu, dass sich die Studierenden optimal auf die Masterarbeit vorbereiten. Dazu wählen sie am Ende des ersten Fachsemesters ein Themengebiet aus, mit dem sie sich vertieft in ein Forschungsgebiet einarbeiten. Begleitet werden diese Projektgruppen durch Plenumsveranstaltungen. Die Durchführung der Abschlussarbeit im Modul „PMZ Masterarbeit“ (drittes und viertes Semester) soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel empirische Fragestellung aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Dies erfolgt in der Regel in den Forschungsbereichen des Departments. „PMK Forschungskolloquium“ (fakultativ, erstes bis viertes Semester): Die Masterstudierenden können an den regelmäßigen Forschungskolloquien teilnehmen, in denen aktuelle Forschungsprojekte des Departments und eingeladener externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorgestellt werden.

Mit der Einbindung von Praktika wird ein hoher Praxisanteil in das Masterstudium integriert. Studierende werden durch folgende Module regelmäßig in die Arbeit psychologisch ausgerichteter Einrichtungen eingebunden und mit der psychologischen und psychotherapeutischen Praxis vertraut gemacht. Im Modul „PMQ3a Ambulante Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Basis“ (erstes Fachsemester) verfolgen die Studierenden die Diagnostik und die Behandlung mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden, zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden. Die Behandlung erfolgt unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Im Modul „PMQ3b Ambulante Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Vertiefung“ (drittes Fachsemester) vertiefen die Studierenden die bereits erworbenen psychotherapeutischen Kenntnisse und Kompetenzen in realen ambulanten Behandlungssettings. Im direkten Kontakt mit Patient:innen und gegebenenfalls ihren bedeutsamen Bezugspersonen sowohl in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen als auch von Erwachsenen lernen sie, diese praktisch umzusetzen. Im Modul „PMQ3c Sta-

tionäre Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ (zweites Fachsemester) werden in einem klinisch orientierten Praktikum in einer Kooperationsklinik die Inhalte des Studiums in der praktischen Anwendung vertieft. Die Studierenden werden unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patient:innen beteiligt.

Für die Mastermodule „PMQ3a-c“ reichen die Studierenden einen Nachweis in Form eines schriftlichen Logbuches über den Zeitraum der berufspraktischen Tätigkeit und den dort absolvierten Tätigkeiten in schriftlicher Form im Studiendekanat ein. Der Nachweis des Logbuches dient als Teilnahmenachweis.

Theorieorientierte Anteile werden vor allem in den Methoden- und Grundlagenmodulen vermittelt. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, erweiterte Seminare, Berufspraktika sowie Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie“ vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in einem Bachelorstudiengang der Psychologie erworben wurden. Das Masterstudium vermittelt sowohl Wissen, Methoden und Fertigkeiten für eine spätere berufliche Praxis als auch für Tätigkeiten im Bereich der psychologischen oder psychotherapeutischen Forschung. Im Verlauf des Studiums erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen auf den Gebieten der Forschung (u.a. durch Forschungspraktika); sie stärken zudem ihr Methodenwissen im Bereich der klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie ihre praktischen Fähigkeiten. Dass den Studierenden im Studium in die Vielfalt der verschiedenen Therapieschulen Einblick gewährt wird, ist aus Sicht der Gutachter:innen zu begrüßen. Der Studienabschluss bietet aus Sicht der Gutachter:innen gute Voraussetzungen, um nach dem Studium eine Weiterbildung zur:zum Fachpsychotherapeut:in zu beginnen. Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind für die Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, auf das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen: u.a. Interaktive Vorlesungen, Seminare, durch Tutor:innen begleitete Übungen mit geleiteten Gruppendiskussionen, Gruppenarbeiten, Literaturstudium, Präsentationen sowie z.T. auch Blended Learning Formate. Die Gutachter:innen sind der Ansicht, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in welche die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entsprechend der neuen Rechtslage werden Wittener Psychologie-Absolvent:innen die Approbation bereits mit dem Staatsexamen direkt im Anschluss an den Masterabschluss erhalten. In der Vergangenheit wurde die Approbation erst nach der anschließenden postgradualen Ausbildung erteilt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Grundsätzlich unterstützt das Department für Psychologie und Psychotherapie Auslandsaufenthalte der Studierenden. Im **Bachelorstudium** bieten sich insbesondere das vierte und fünfte Semester als Mobilitätsfenster an. Im **Masterstudium** bietet sich grundsätzlich das zweite Semester für ein Auslandsstudium an. Im Bereich der „Outgoings“ organisieren mittlerweile einige Studierende private Auslandspraktika, die vom Studiendekanat Psychologie sowie der Leitung des Departments für Psychologie und Psychotherapie unterstützt werden (z.B. durch Vermittlung von Forschungspraktika oder Universitätsaufenthalten sowie durch organisatorische Anpassungen, die den Studierenden ermöglichen, ihr Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen und einen Auslandsaufenthalt sinnvoll zu integrieren). Innerhalb der Universität kümmert sich das International Office einerseits um ausländische Studierende an der UW/H, andererseits informieren und unterstützen die Mitarbeiter:innen des International Office die Studierenden bei der Planung von Auslandsstudien. Die Anrechenbarkeit bzw. Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Leistungsnachweise wird auf der Basis einer vertraglichen Regelung vorab festgelegt. Dazu wird ein Learning Agreement zwischen dem Department, der ausländischen Hochschule und der studierenden Person durchgeführt. In diesem Rahmen werden eine Prüfung des geplanten Auslandsprogrammes und eine entsprechende Beratung durchgeführt. Studierenden der UW/H steht das breit gefächerte Sprachkursangebot des Zentrums für Fremdsprachenausbildung an der Ruhr-Universität Bochum zur Verfügung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Vom Sommersemester 2018 bis zum Wintersemester 2022/2023 waren insgesamt 21 studierende Personen des Bachelorstudienganges im Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Anerkennung von im Auslandsstudium erworbenen Kompetenzen wird der Hochschule empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden transparent informiert sind, was im Sinne der Lissabon-Konvention auf die beiden Psychologiestudiengänge anerkannt werden kann und was aus welchen Gründen nicht.

Studiengang 02

Sachstand

Vom Sommersemester 2018 bis zum Wintersemester 2022/2023 waren insgesamt 19 studierende Personen des Masterstudienganges im Ausland.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Anerkennung von im Auslandsstudium erworbenen Kompetenzen wird der Hochschule empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden transparent informiert sind, was im Sinne der Lissabon-Konvention auf die beiden Psychologiestudiengänge anerkannt werden kann und was aus welchen Gründen nicht.

Studiengangübergreifende Bewertung

Ein wichtiges Anliegen in den beiden Studiengängen der Psychologie ist laut Hochschule die Unterstützung und Förderung der studentischen Mobilität auf nationaler und internationaler Ebene, vor allem auch in Form von Auslandsaufenthalten und Auslandssemestern. Das International Office, das Department für Psychologie und Psychotherapie und auch die jeweiligen Studiengangverantwortlichen unterstützen Studierende, die einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland oder ein Auslandspraktikum planen. Dies wird von den Gutachter:innen ebenso begrüßt wie das den Studierenden zur Verfügung stehende Sprachkursangebot des Zentrums für Fremdsprachenausbildung an der Ruhr-Universität Bochum. Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen im In- oder Ausland erbrachten Studienleistungen ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in beiden Studiengängen in § 16 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Im Hinblick auf den Anspruch, den Studierenden einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Ausland ohne Zeitverlust zu ermöglichen, weisen die befragten Studierenden darauf hin, dass es zwar Informationen gibt, vor dem Hintergrund des neuen Psychotherapeutengesetzes derzeit aber oft nicht eindeutig sichergestellt sei, dass die dort erworbenen Kompetenzen, aufgrund der Spezifika des Psychotherapeutengesetzes, auf das Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang anerkannt werden können. Das bedeutet aus ihrer Sicht das Risiko der Verlängerung der Studienzeit, das nicht gewollt wird. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule im Hinblick auf die Anerkennung von im Auslandsstudium erworbenen Kompetenzen, dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden transparent informiert sind, was im Sinne der Lissabon-Konvention auf die beiden Psychologiestudiengänge anerkannt werden kann und was aus welchen Gründen nicht.

Von diesen Monitum einmal abgesehen sind nach Auffassung der Gutachter:innen im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Da beide Studiengänge sowohl im Winter- als auch im Sommersemester Studierende aufnehmen, werden in jedem Semester alle Lehrveranstaltungen angeboten. Bezogen auf die beiden Studiengänge ergibt sich ab dem Wintersemester 2025/2026 ein Lehrbedarf von insgesamt 276 SWS pro Semester, von denen 24 SWS vom Zentrum Studium Fundamentale angeboten werden. Dabei werden insgesamt ca. 13,5 SWS auf die Betreuung von Abschlussarbeiten (0,1 SWS pro Bachelorarbeit, 0,2 SWS pro Masterarbeit bei jeweils 45 Studierenden pro Semester) und weitere 5,3 SWS auf die Betreuung von tutoriellen Übungsgruppen (0,66 SWS für eine zwei SWS Übungsgruppe) verwendet.

Um die Steigerung des notwendigen Lehrdeputates im Endausbau abbilden zu können, werden zusätzliche Professuren und Lehrstühle eingerichtet. Zum Wintersemester 2021/2022 waren am

Department für Psychologie sieben Lehrstühle (W3-analog), drei Professuren (W2-analog) und zwei Juniorprofessuren (W1-analog) eingerichtet. Dieses Kontingent wird bis 2025 planmäßig auf insgesamt neun Lehrstühle, sechs Professuren und eine Juniorprofessur aufgestockt. Durch die zahlreichen Professuren und Lehrstühle, die aktuell bundesweit im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie IV (Besetzung ursprünglich zum WiSe 2023/2024 geplant, tatsächlich SoSe 2024) sowie der beiden Professuren für Experimentelle Psychopathologie (Besetzung ursprünglich zum SoSe 2023 geplant, tatsächlich SoSe 2024) und für Klinische Psychologie im Kindes- und Jugendalter (Besetzung ursprünglich zum WiSe 2022/2023 geplant, tatsächlich SoSe 2024). Zur Sicherstellung der Lehre sind ab dem SoSe 2023 zwei Vertretungsprofessuren geplant. Der Aufwuchs ist planmäßig zum Wintersemester 2024/2025 abgeschlossen.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden für das Wintersemester 2021/2022 eingereicht. Aus dieser gehen die Namen der haupt- und nebenamtlich Lehrenden, deren Titel bzw. Qualifikation, ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung in SWS in den beiden Studiengängen, die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Lehrumfang in SWS hervor. Des Weiteren liegt ein Papier für die beiden Studiengänge vor, in dem alle dort Lehrenden mit Angaben zum Profil, zu den Forschungsbereichen sowie mit ihren Kurz-Lebensläufen erfasst sind (Stand: Wintersemester 2021/2022).

Die Betreuungsrelation Studierende pro Professor:in wird sich von aktuell 41,0 auf ca. 37,0 Studierende pro Professur verbessern und gewährleistet damit eine deutlich engere Betreuung als im bundesweiten Durchschnitt (61). Die Relation von Studierenden zu wissenschaftlichem Personal liegt hingegen mit aktuell 10,2 im WiSe 2021/2022 leicht über dem bundesweiten Durchschnitt (9,6).

Es sind explizit Honorar-Mittel für externe Lehrbeauftragte im Budget des Departments vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Lehre in den praxisorientierten Lehrveranstaltungen auch durch Praktiker:innen durchgeführt werden kann. Für die Lehre in diesem Bereich werden überwiegend Praktiker:innen mit umfassender Berufserfahrung angefragt.

Das Weiterbildungsangebot der UW/H wird zentral organisiert. Das Programm wird jährlich bedarfsorientiert von der Personalentwicklung in Zusammenarbeit mit der AG Weiterbildung erstellt und umfasst z.B. Angebote in den Bereichen IT-Kenntnisse, Gesundheitsförderung, Soziale Kompetenzen, Methodenkompetenzen und Fremdsprachen. Darunter fallen u.a. Rhetorik-Kurse, Angebote zu Präsentations- und Moderationstechniken sowie Englischkurse für Wissenschaftler:innen. An den Weiterbildungen können alle Mitarbeiter:innen der UW/H kostenlos teilnehmen. Neben den allgemeinen Angeboten gibt es als Folge von Bedarfserhebungen außerdem zahlreiche abteilungs- und bereichsspezifische Weiterbildungen. Die Professur für Didaktik und Bildungsforschung im Gesundheitswesen der Fakultät für Gesundheit bietet Kurse im Rahmen der Hochschuldidaktik an, aber auch individuelle Beratung und Didaktik-Training (z.B. nach negativer Lehrevaluation).

Neben dem wissenschaftlichen Personal verfügt das Department über ein zentral organisiertes Department-Sekretariat für die Lehrstühle, Professor:innen und die Departmentleitung. Hierfür stehen im Vollausbau insgesamt 3,5 Sekretariatsstellen zur Verfügung. Das Studiendekanat Psychologie ist mit einer 0,625 Leitungsstelle, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter:innenstellen (Studiengangskoordinator:innen) und 3,75 Sachbearbeitenden-Stellen ausgestattet und beinhaltet neben der Lehr- und Prüfungsplanung auch das Prüfungssekretariat und das „Bewerber:innenbüro“.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Im **Bachelorstudiengang** steigt durch die Erhöhung der Semesterstärke auf 45 Studierende pro Semester zum Wintersemester 2021/2022 das notwendige Lehrdeputat von aktuell 125 SWS auf 156 SWS im Sommersemester 2024. Davon werden 20 SWS im Rahmen des Studium Fundamentale durchgeführt. Durch die Erhöhung der Semesterstärke werden Seminare und Projektseminare teilweise zwei- statt dreizügig angeboten, sodass durchschnittlich weniger als 20 Studierende an einem Seminar teilnehmen.

Im Vollausbau des Bachelorstudiengangs werden am Department für Psychologie und Psychotherapie ca. 93 % (= 127 SWS) der Lehre durch festangestellte Lehrkräfte abgedeckt. Entsprechend der Lehrverpflichtungsordnung NRW wird einer in Vollzeit angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem in Vollzeit angestellten Mitarbeiter vier SWS Lehre und einer Professorin oder einem Professor neun SWS Lehre pro Semester zugeteilt. Die professorale Lehre im Endausbau entspricht einem Anteil am Lehrdeputat von 53 % (= 72,2 SWS) im Bachelorstudiengang. Externe Lehrbeauftragte übernehmen planmäßig ca. neun SWS (= 6,6 %) des Lehrdeputates im Bachelorstudiengang (im WiSe 2021/2022: 15,2 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf die beiden Studiengänge ergibt sich laut Hochschule ab dem Wintersemester 2025/2026 bei Vollausslastung ein Lehrbedarf von insgesamt 276 SWS pro Semester, der durch das etablierte und durch sukzessive neu eingestelltes professorales Lehrpersonal abgedeckt werden soll. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass zum Wintersemester 2021/2022 am Department für Psychologie sieben Lehrstühle (W3-analog), drei Professuren (W2-analog) und zwei Juniorprofessuren (W1-analog) eingerichtet waren, die den Lehrbedarf bis zu diesem Zeitpunkt gut bedienen konnten. Zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule eine Übersicht vorgelegt, aus der, neben den aktuellen Professor:innen, auch die geplanten Professuren und Lehrstühle bis zur Vollausslastung (bei erhöhten Studierendenzahlen und unter Berücksichtigung der Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO) sowie der aktuelle Stand in den Besetzungsverfahren hervorgehen. Das bestehende Kontingent wird bis 2025 planmäßig auf insgesamt neun Lehrstühle, sechs Professuren und eine Juniorprofessur (sie befindet sich bereits im Berufungsverfahren, Besetzung SoSe 2023) aufgestockt. Eingerichtet werden ein Lehrstuhl „Klinische Psychologie und Psychotherapie IV“ (Besetzung SoSe 2024; Vertretungsprofessur ab SoSe 2023), ein Lehrstuhl „Allgemeine Psychologie“ (Umwandlung einer W2-Professur; Einrichtung WiSe 2022/2023) sowie vier W2-Professuren: „Klinische Psychologie im Kinder- und Jugendalter (Besetzung SoSe 2024), „Experimentelle Psychopathologie“ (Besetzung SoSe 2024), „Psychologische Forschungsmethoden“ (Besetzung SoSe 2024) und „Experimentelle Psychologie“ (Besetzung WiSe 2024/2025). Für die Gutachter:innen ist nachvollziehbar, dass sich durch die zahlreichen Professuren und Lehrstühle, die aktuell bundesweit im Bereich der „Klinischen Psychologie“ ausgeschrieben sind, die Besetzung der Professuren verzögern kann. Von den Gutachter:innen begrüßt wird daher die Ankündigung der Hochschule, dass sie, sollte dieser Fall eintreten, den Lehrbedarf mittels Vertretungsprofessuren überbrücken wird.

Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche zum professoralen Lehrpersonal wurde auch die unverhältnismäßig häufige Abwanderung von professoralem Lehrpersonal an staatliche Universitäten thematisiert. Wichtige Gründe, so wurde den Gutachter:innen vor Ort mitgeteilt, sei die Tatsache der

geringeren Vergütung des Personals im Vergleich zu staatlichen Hochschulen und womöglich auch die fehlende Verbeamtung. Entsprechend empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule nach Lösungen für dieses Problem zu suchen bzw. Maßnahmen zu prüfen, die verhindern, dass hochqualifiziertes Lehrpersonal aufgrund der höheren Vergütung auf Seiten der staatlichen Hochschule abgeworben werden kann.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird das Curriculum der beiden Psychologiestudiengänge durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Universität Witten/Herdecke insbesondere durch das skizzierte hauptberuflich tätige professorale Lehrpersonal sowohl im grundständigen Bachelorstudiengang als auch im konsekutiven Masterstudiengang gewährleistet. Nach Einschätzung der Gutachter:innen hat die Hochschule im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort zudem geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt, welche die hochschuldidaktische und wissenschaftliche Weiterbildung der Professor:innen ebenso wie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen umfassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte Maßnahmen prüfen, die verhindern, dass hochqualifiziertes Lehrpersonal aufgrund der Vergütung abgeworben werden kann.

Studiengang 02

Sachstand

Aktuell liegt der Lehrbedarf im **Masterstudiengang** für eine Semestergröße von 35 Studierenden bei 97 SWS Lehrdeputat (inkl. 24 SWS im Studium Fundamentale). Mit der Anpassung des Studienganges an die PsychThApprO und gleichzeitiger Erhöhung der Semestergröße auf 45 Studierende pro Semester steigt das Lehrdeputat auf insgesamt 120 SWS (inkl. 4 SWS im Studium Fundamentale) im Sommersemester 2025 (Vollausbau).

Im Vollausbau des Masterstudiengangs werden am Department für Psychologie und Psychotherapie ca. 88 % (= 102 SWS) der Lehre durch festangestellte Lehrkräfte abgedeckt. Entsprechend der Lehrverpflichtungsordnung NRW wird einer in Vollzeit angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem in Vollzeit angestellten Mitarbeiter 4 SWS Lehre und einer Professorin oder einem Professor 9 SWS Lehre pro Semester zugeteilt. Die professorale Lehre im Endausbau entspricht einem Anteil am Lehrdeputat von 52,4 % (= 60,9 SWS) im Masterstudiengang. Externe Lehrbeauftragte übernehmen planmäßig ca. 14 SWS (12,1 %) des Lehrdeputates im Masterstudiengang (im WiSe 2021/2022: 17,5 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte Maßnahmen prüfen, die verhindern, dass hochqualifiziertes Lehrpersonal aufgrund der Vergütung abgeworben werden kann.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dem Department für Psychologie und Psychotherapie stehen insgesamt 3,5 große Lehrveranstaltungsräume sowie ein kleiner Lehrveranstaltungsraum zur Verfügung. Die Räume sind insgesamt ausreichend ausgestattet. Größere Räume wie Vorlesungssäle sind grundsätzlich nicht notwendig, da das Studiengangkonzept ausschließlich 45 Studierende pro Kohorte vorsieht. In Absprache mit der Hochschulleitung wird mittelfristig ein weiterer Seminarraum für 45 Personen dem Department für Psychologie und Psychotherapie zur Verfügung gestellt. Neben diesen vom Department verwalteten Räumen kann das Department grundsätzlich auf die allgemeinen Raumressourcen der Universität zugreifen (z.B. Audimax). Bei Kleingruppenveranstaltungen wird insbesondere der Lernflur (16 Kleingruppenübungsräume für jeweils sechs bis zehn Studierende) des Departments für Humanmedizin genutzt. Für Forschungsprojekte stehen dem Department (Stand: April 2022) fünf Laborräume im Forschungs- und Entwicklungszentrum, zwei Laborräume am Außen-Standort sowie eine Laborbeteiligung für neuroimmunologische Untersuchungen zur Verfügung.

Seit April 2016 gehört das Zentrum für Psychische Gesundheit und Psychotherapie (ZPP) mit dem Verfahrensschwerpunkt Verhaltenstherapie für Erwachsene zu den Einrichtungen des Departments. Es ist von den Krankenkassen als Lehr- und Forschungsambulanz der Universität Witten/Herdecke anerkannt worden. Alle in der Ambulanz durchgeführten Therapien werden auf Video aufgezeichnet, und stehen nach entsprechender Einverständniserklärung von Patient:innen sowie Therapeut:innen für Lehre und Forschung zur Verfügung. Im Aufbau befinden sich aktuell außerdem zwei weitere universitäre Psychotherapeutische Ambulanzen mit den Verfahrensschwerpunkten Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche sowie Systemische Therapie für Erwachsene. Der Vollausbau des ZPP ist für Frühjahr 2023 geplant.

Die Bibliothek der UW/H hält die Literatur der beiden Studiengänge umfangreich vor und steht montags bis freitags von 09:00 – 17:00 Uhr zum Arbeiten und zur Ausleihe und Rückgabe von Literatur zur Verfügung. Der Bestand, der für die Studiengänge relevanten Fachliteratur, wird kontinuierlich erweitert. In den letzten drei Jahren hat die Universität jährlich rund 15.000,- Euro in Online-Datenbanken und Online-Zeitschriftenzugänge für die Psychologie investiert. Hinzu kommen die anteiligen Investitionen in die DEAL-Verträge der Verlage Springer Nature und Wiley. Das Budget der Bibliothek für Neuanschaffungen von Monographien lag in den Jahren 2020/2021 bei ca. 11.000,- Euro, von denen 4.000,- Euro direkt auf das Budget des Departments und die Budgets der Arbeitseinheiten des Departments entfallen. Aktuell verfügt die Bibliothek über ca. 1.700 psychologische Fachbücher. Die Bibliothek stellt den Zugang zu ca. 2.000 elektronischen psychologischen Fachzeitschriften zur Verfügung. Davon sind ca. 900 Titel frei verfügbar und ca. 1.100 lizenziert. Die meisten einschlägigen Datenbanken zur Literatur- oder Faktenrecherche (z.B. APA PsychArticles, Psychological & Behavioral Sciences Collection, DynaMed, Cochrane Library, Scopus, Journal Evaluation & Highly Cited Data und STATISTA) sind ebenfalls vorhanden. Die Testothek des Departments umfasst derzeit 113 Test- und Fragebogenverfahren aus allen Bereichen der Psychologie und befindet sich in einem kontinuierlichen Ausbau.

Die Studierenden haben in den Veranstaltungsräumen, der Bibliothek und der Cafeteria des Campusgebäudes sowie im Forschungs- und Entwicklungszentrum Internetverbindung via WLAN. Im Bereich der Bibliothek stehen den Nutzer:innen vernetzte PCs zur Verfügung.

Die dem Department für Psychologie und Psychotherapie jährlich zustehenden Finanzmittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel sind im Selbstbericht aufgeführt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschulleitung sollte perspektivisch an einer Lösung für die Raumknappheit am Department für Psychologie und Psychotherapie arbeiten.
- Die Hochschule sollte hinsichtlich der Öffnungszeiten der Bibliothek, dem knappen Bestand an studiengangrelevanter Literatur und bezogen auf die Kooperation mit der Bibliothek der Ruhr Universität Bochum nach Lösungen und das Gespräch mit den Studierenden suchen.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschulleitung sollte perspektivisch an einer Lösung für die Raumknappheit am Department für Psychologie und Psychotherapie arbeiten.
- Die Hochschule sollte hinsichtlich der Öffnungszeiten der Bibliothek, dem knappen Bestand an studiengangrelevanter Literatur und bezogen auf die Kooperation mit der Bibliothek der Ruhr Universität Bochum nach Lösungen und das Gespräch mit den Studierenden suchen.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die durch die Corona-Pandemie bedingte Herausforderung für die Hochschule und Lehrenden, ab dem Frühjahr 2020 die Präsenzveranstaltungen und -prüfungen innerhalb kürzester Zeit auf virtuelle Formate umzustellen (Blended-Learning-Konzepte, digital unterstützte Lehre), wurde laut Hochschulleitung erfolgreich bewältigt. Die dafür benötigten Räume, die notwendige IT-Infrastruktur, Bildschirme etc. wurden angeschafft und stehen inzwischen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Vertreter:innen der Universität sehen es positiv, dass sie heute wieder ein „Lernort“ für die Studierenden ist. Gemäß ihrem Selbstverständnis versteht sich die Hochschule als „Präsenz-Universität“, wobei, entsprechend den Studiengängen, das Format des „Blended Learning“ weiterhin beibehalten werden soll. Dies wird von den Gutachter:innen positiv gesehen.

Die dem Department für Psychologie und Psychotherapie für die beiden Studiengänge zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind laut Angaben der Department-Leitung, der im Studiengang Lehrenden und auch der befragten Studierenden knapp bemessen. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen der Hochschulleitung, an Lösungen für die Raumknappheit zu arbeiten. Die Sachausstattung der Räumlichkeiten ist gemäß der vor Ort geführten Gespräche angemessen.

Die Kooperation mit dem Zentrum für Psychische Gesundheit und Psychotherapie (ZPP), das von den Krankenkassen als Lehr- und Forschungsambulanz der Universität Witten/Herdecke anerkannt worden ist, wird von den Gutachter:innen als zielführend betrachtet.

Die Universitätsbibliothek ist laut Auskunft vor Ort, in einen kürzlich errichteten Neubau umgezogen. Damit ist ein auch ein Wechsel der Gesamtorientierung der Bibliothek verbunden. Sie soll nicht mehr das klassische Konzept einer Universalbibliothek verfolgen, in der ein möglichst umfassender Bücherbestand zur Verfügung gestellt wird. Stattdessen soll sie stärker zu einer „Gebrauchsbibliothek“ werden, die sich bezüglich des Buch- und Medienbestandes an aktuelle Bedürfnisse von Studierenden und Mitarbeiter:innen anpasst. Das heißt, das insbesondere der Bestand an Datenbanken, E-Journals und E-Books ausgebaut wird. So wurde kürzlich die Lizenz für die Datenbank „PsycINFO“ erworben, in der Zeitschriftenaufsätze, Bücher, Buchkapitel, Buchbesprechungen, Forschungsberichte, Fallstudien etc. zur Psychologie und verwandten Gebieten wie Psychiatrie, Soziologie, Erziehungswissenschaften, Anthropologie, Pharmakologie, Physiologie, Kriminologie und Linguistik verzeichnet sind. Ausgewertet werden ca. 2.500 Zeitschriften. Diese Entwicklung und auch die zur Verfügung stehende Ausstattung der Testothek, die auf Nachfrage der Gutachter:innen vor Ort erläutert wurde, werden von den Gutachter:innen positiv bewertet. Die befragten Studierenden bemängeln die aus ihrer Sicht unzureichenden Öffnungszeiten der Bibliothek (Montag – Freitag von 09:00 - 17:00 Uhr) und den knappen Bestand an studiengangrelevanter Literatur (die „Pflichtlektüre“ ist aber i.d.R. vorhanden). Die Kooperation mit der Bibliothek der Ruhr Universität Bochum ist an sich positiv, für die Studierenden aber zeitlich aufwendig im Hinblick auf die Anreise. Auch hier empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule nach Lösungen und auch das Gespräch mit den Studierenden zu suchen.

Insgesamt betrachtet verfügen die beiden Studiengänge nach Meinung der Gutachter:innen über eine zumindest ausreichende Ressourcenausstattung, sowohl im Hinblick auf die Räumlichkeiten, die Literaturversorgung, die IT-Ausstattung sowie die Testausstattung, zum Teil mit „Luft nach oben“, wie zuvor erläutert wurde.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dem Charakter der beiden Psychologie-Studiengänge entsprechend, bestehen die Bachelor- und Masterprüfung aus einer Variation von unterschiedlichen Prüfungsformaten, die jeweils unterschiedliche Kompetenzbereiche (v.a. Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfassen. Entsprechend bildet die Kombination aus Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und wissenschaftlichen Fachdiskussionen in Form von mündlichen Prüfungen den Schwerpunkt der Prüfungsformaten. Die Prüfungen werden in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und in der vorle-

sungsfreien Zeit angeboten. Bei den schriftlichen Ausarbeitungen werden größtenteils vorab Aufgaben zugeteilt, die in der Präsenzphase vorbereitet und in den Semesterferien eingereicht und korrigiert werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der **Bachelorstudiengang „Psychologie“** ist in 23 studiengangsspezifische Pflichtmodule untergliedert. 22 Module schließen mit einer Modulprüfung ab (einzig im Modul PBV „Versuchspersonenstunden“ wird keine Prüfungsleistung gefordert). Durch die Modulprüfungen werden modulspezifische Kompetenzen nachgewiesen. Aus den Prüfungsübersichten wird deutlich, dass sich die Modulprüfungen sehr gleichmäßig über die verschiedenen Fachsemester verteilen. Aufgrund der Berufsqualifizierenden Tätigkeit I finden im fünften Fachsemester des Bachelorstudienganges keine Modulprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit statt, sodass diese für das Praktikum genutzt werden kann. Pro Semester sind zwischen drei und fünf Prüfungen vorgesehen. Die im Curriculum benannten Prüfungen und Prüfungsarten (Hausarbeit, Klausur, Präsentation, mündliche Prüfung, strukturierte praktische Prüfung) ermöglichen laut Hochschule eine aussagekräftige Überprüfung der zu erwerbenden Kompetenzen. Die Prüfungsformen sind in § 19ff. definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Auch finden sich dort jeweils Angaben zur Dauer in Minuten (z.B. mündliche Prüfung, Klausur) bzw. zur Anzahl der Wörter (z.B. Hausarbeit). Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 30 der Studien- und Prüfungsordnung dreimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann gemäß § 28 Abs. 5 einmal wiederholt werden. Der Nachteilsausgleich ist in § 17 der Ordnung geregelt.

Informationen über die Anzahl der Prüfungsteilnehmer:innen, Durchschnittsnoten sowie Durchfallquoten sind in den Datenblättern dargestellt. Diese Daten zeigen, dass der Studiengang ein angemessenes Anforderungsniveau hat und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Die Quote über alle nicht bestandenen Modulprüfungen lag vor der Corona-Pandemie (Zeitraum: WiSe 2017/2018 bis WiSe 2019/2020) im Bachelorstudiengang bei durchschnittlich 10,09 %. Die gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie ermöglichten umfangreiche Freiversuchsregelungen für den Zeitraum SoSe 2020 bis einschließlich SoSe 2021. Die Quote nicht bestandener Modulprüfungen ist daher für den Zeitraum seit Beginn der Corona-Pandemie ungewöhnlich niedrig und lag im Bachelorstudiengang bei 2,40 %.

Eine Übersicht der Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelorstudienganges „Psychologie“ seit der letzten Akkreditierung liegt vor.

Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Psychologie“ wurde am 1. März 2023 in die Wege geleitet. Das positive Ergebnis der Rechtsprüfung ist Anfang April zu erwarten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der **konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** ist in 14 studiengangspezifische Pflichtmodule und ein fakultatives Modul untergliedert. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Durch die Modulprüfungen werden modulspezifische Kompetenzen nachgewiesen. Aus den Prüfungsübersichten wird deutlich, dass sich die Modulprüfungen sehr gleichmäßig über die verschiedenen Fachsemester verteilen. Pro Semester sind zwischen zwei und vier Prüfungen vorgesehen. Die im Curriculum benannten Prüfungen und Prüfungsarten (Hausarbeit, Klausur, Präsentation, mündliche Prüfung, strukturierte praktische Prüfung) ermöglichen laut Hochschule eine aussagekräftige Überprüfung der zu erwerbenden Kompetenzen. Die Prüfungsformen sind in § 19ff. definiert und geregelt. Im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Auch finden sich dort jeweils Angaben zur Dauer in Minuten (z.B. mündliche Prüfung, Klausur) bzw. zur Anzahl der Wörter (z.B. Hausarbeit). Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 30 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann gemäß § 28 Abs. 5 einmal wiederholt werden. Der Nachteilsausgleich ist in § 17 der Ordnung geregelt.

Informationen über die Anzahl der Prüfungsteilnehmer:innen, Durchschnittsnoten sowie Durchfallquoten sind in den Datenblättern dargestellt. Diese Daten zeigen, dass der Studiengang ein angemessenes Anforderungsniveau hat und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Die Quote über alle nicht bestandenen Modulprüfungen lag vor der Corona-Pandemie (Zeitraum: WiSe 2017/2018 bis WiSe 2019/2020) im Masterstudiengang bei durchschnittlich 10,14 %. Die gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie ermöglichten umfangreiche Freiversuchsregelungen für den Zeitraum SoSe 2020 bis einschließlich SoSe 2021. Die Quote nicht bestandener Modulprüfungen ist daher für den Zeitraum seit Beginn der Corona-Pandemie ungewöhnlich niedrig und lag im Masterstudiengang bei 2,13 %.

Eine Übersicht der Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Psychologie“ seit der letzten Akkreditierung liegt vor.

Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wurde am 1. März 2023 in die Wege geleitet. Das positive Ergebnis der Rechtsprüfung ist Anfang April zu erwarten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die in den beiden Studiengängen vorgesehenen Modulprüfungen sind aus Sicht der Gutachter:innen geeignet, das Erreichen der jeweiligen Qualifikationsziele festzustellen. Insbesondere am Modulbezug der jeweils vorgesehenen Prüfungsformate bestehen bezogen auf die beiden Studiengänge keine Zweifel. Die mit einem Modul zu vermittelnden Kompetenzen können mit dem jeweils vorgesehenen Prüfungsereignis erfasst und bewertet werden. Die Modulprüfungen werden demzufolge als modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert bewertet. Für die im jeweiligen Modulhandbuch modular definierte Prüfungsform wurden Angaben zur Dauer in Minuten (z.B. mündliche Prüfung, Klausur) bzw. zur Anzahl der Wörter (z.B. Hausarbeit) festgelegt.

Die Prüfungsdichte wird mit drei bis fünf Prüfungen pro Semester in Bachelorstudiengang und zwei bis vier Prüfungen pro Semester im Masterstudiengang von den Gutachter:innen als belastungsangemessen beurteilt. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen in beiden Studienprogrammen bis zu zweimal wiederholt werden. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen akzeptabel. Die Bachelor- und Masterthesis darf einmal wiederholt werden.

Der Nachteilsausgleich ist in § 17 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist regelkonform beschrieben. Die ECTS-Einstufung ist entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users-Guide geregelt. Eine relative Note wird im Diploma Supplement der beiden Studiengänge auf der Grundlage des § 32 Abs. 3 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Eine von der Hochschule den Gutachter:innen zur Verfügung gestellte Übersicht vom 10.02.2023 über die Bewertung der 410 Bachelor- und 360 Master-Abschlussarbeiten am Department für Psychologie und Psychotherapie der Universität Witten/Herdecke zeigt, dass die Bandbreite des Notenspektrums genutzt wird. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen nicht selbstverständlich und wird dementsprechend positiv zur Kenntnis genommen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studierbarkeit der beiden Studiengänge wird laut Hochschule durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Hierfür finden umfassende Informationsangebote für die Studierenden statt. Im Rahmen der Einführungswoche wird der Studienplan vorgestellt und an Bachelor- und Masterstudierende ausgehändigt. Darüber hinaus findet jedes Semester eine Semesterbegrüßung für die höheren Fachsemester statt, in welcher der aktuelle Veranstaltungs- und Prüfungsplan vorgestellt wird und Fragen zur Studiengestaltung und Rahmenbedingungen (z.B. formale Informationen zu Praktika) geklärt werden. Da regelhaft alle Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen jedes Semester stattfinden, ist für Studierende auch eine individuelle Planung möglich. Die Modulprüfungen finden in der Regel in der letzten Vorlesungswoche und in der vorlesungsfreien Zeit statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird ebenfalls gewährleistet. Im Sinne der Studierbarkeit ist auch für die zweisemestrigen Module (mit Ausnahme von PMF2 im Masterstudiengang) ebenfalls jeweils nur eine Modulprüfung vorgesehen. Außerdem werden alle Module in jedem Semester angeboten, sodass in Ausnahmefällen von der semesterübergreifenden Teilnahme an den Modulen abgesehen werden kann. Aus den Prüfungsübersichten wird deutlich, dass sich die Modulprüfungen sehr gleichmäßig über die verschiedenen Fachsemester verteilen. Das Curriculum der beiden Studiengänge ist so konzipiert, dass die Mehrzahl der Module binnen eines Semesters bzw. binnen zwei Semestern zu absolvieren sind. Darüber hinaus existiert für beide Studiengänge eine adäquate Prüfungsorganisation, wobei pro Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist (zum Teil sind auch Studienleistungen zu erbringen). Pro Semester werden in beiden Vollzeitstudiengängen 30 CP erworben. Die Wiederholung der Prüfungen ist in beiden Studiengängen geregelt. Die Betreuung der Studierenden ist gewährleistet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Mehrzahl der Module hat einen Umfang von mindestens fünf CP. Im **Bachelorstudiengang** sind jedoch drei Module kleiner fünf CP vorgesehen (PBA 3, PBA 6, PBV). Diese Ausnahmen werden wie folgt begründet: Das Modul PBA3 „Pädagogische Psychologie“ bzw. der Bereich Pädagogische Psychologie ist in der PsychThApprO mit vier ECTS definiert. Da keine inhaltliche Zuordnung zu einem anderen Modul möglich ist und gleichzeitig aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine freien ECTS zur Erhöhung des Moduls zur Verfügung stehen, hat sich die Hochschule entschlossen, dieses Modul als eigenständiges Modul mit vier ECTS vorzusehen. Das Modul PBA6 „Pharmakologie“ bzw. der Bereich Psychopharmakologie ist in der PsychThApprO mit zwei CP definiert. Thematisch ist das Modul mit der Biologischen Psychologie verknüpft, die mit sieben CP bereits einen größeren Anteil im Bachelorstudium einnimmt. Da die Pharmakologie jedoch ein Grundwissen mit 120 absolvierten CP sowie ein Grundlagenwissen in dem Bereich Störungs- und Verfahrenslehre voraussetzt, wurde das Modul an das Ende des Studiums platziert, wodurch die formale Trennung der beiden Module notwendig wurde. Beim Modul PBV mit einem CP handelt es sich um Versuchspersonenstunden, von denen die studierenden Personen insgesamt 30 Stunden über das gesamte Studium sammeln, indem sie als Proband:innen an Studien teilnehmen. Hierdurch können sie kontinuierlich Einblicke in die psychologische Forschung sammeln. Aufgrund dieses besonderen Inhaltes und der Dauer hat sich die Hochschule entschlossen, dies keinem anderen Modul zuzuordnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Mehrzahl der Module hat einen Umfang von mindestens fünf CP. Im **Masterstudiengang** sind jedoch fünf Module kleiner fünf CP vorgesehen (PMQ2a, PMQ2c, PMQ3a, PMY, PMK). Diese Ausnahmen werden wie folgt begründet: Thematisch ergänzen sich die Module PMQ2a, PMQ2b sowie PMQ2c und decken überwiegend die Inhalte der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II der PsychThApprO ab. Die Hochschule hat sich dafür entschieden, die Module trotz ihrer inhaltlichen Nähe formal zu trennen, um eine bessere Studierbarkeit zu gewährleisten. Das Modul PMQ2a sollte möglichst früh belegt werden, da dies zentral für die Vorbereitung des praktischen psychotherapeutischen Arbeitens ist und die stationäre Berufsqualifizierende Tätigkeit (PMQ3c) vorbereitet. Für das Modul PMQ2b hingegen, bei welchem bereits vertiefende Kenntnisse vermittelt werden, sind eigene Erfahrungen aus der stationären Berufsqualifizierenden Tätigkeit III (PMQ3c) notwendig, weshalb es später zu absolvieren ist. PMQ2c bereitet durch eine Wiederholung und Festigung der Inhalte auf die Approbationsprüfung vor und sollte erst vor Ende des Studiums belegt werden. Damit die studierenden Personen durch die Aufteilung der Inhalte der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II eine angemessene Prüfungslast erfahren, sie sich aber dennoch mit dem Gelernten vertieft auseinandersetzen, endet jedes der Module PMQ2a-PMQ2c in einer formativen anstelle einer summativen Modulprüfung. PMQ3a und PMQ3b decken gemeinsam die 150 Stunden der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II entsprechend der PsychThApprO ab, die auf die ambulante Versorgung entfallen. Auch diese Module ergänzen sich inhaltlich. Formal wurden sie getrennt, da sie aufeinander aufbauen. Empfohlen wird PMQ3a im ersten Semester

und PMQ3b im dritten Semester zu belegen. Das zwei CP umfassende Modul Studium Fundamentale (PMY) wurde auf ausdrücklichen Wunsch der studierenden Personen in den Master aufgenommen, da es die persönliche Weiterentwicklung sowie neue Interessen fördert und der interdisziplinäre Austausch mit Studierenden anderer Fachbereiche der Hochschule als produktiv erlebt wird. Aufgrund der engen Rahmenbedingungen durch die PsychThApprO war es allerdings nicht möglich, mehr als die genannten zwei ECTS vorzusehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Universität Witten/Herdecke einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bezogen auf die beiden Vollzeitstudiengänge, der auch von den befragten Studierenden bestätigt wird. Ebenso gewährleistet die Universität die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der in den beiden Modulhandbüchern abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen (zwischen drei und fünf Prüfungen pro Semester im BA-Studiengang und zwischen zwei und vier Prüfungen im MA-Studiengang).

Das Curriculum der beiden Studiengänge ist so konzipiert, dass die Mehrzahl der Module binnen eines Semesters oder binnen zwei Semestern zu absolvieren ist. Der Großteil der Module hat einen Umfang von mind. fünf ECTS-Leistungspunkten. Die Begründung der Hochschule bezogen auf die wenigen Module kleiner als fünf ECTS-Leistungspunkte (Ausnahmefälle) ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Für beide Studiengänge existiert eine adäquate Prüfungsorganisation, wobei pro Modul in der Regel eine Prüfung vorgesehen ist. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist weitgehend gewährleistet. Im Sinne der Studierbarkeit wünschen sich die befragten Studierenden, dass die Hochschule auch mehr Praktikumsplätze in der Region sichert.

Die vor Ort befragten Bachelor- und Master-Studierenden loben das umfassende konsekutive Studienmodell der Psychologie und seine praxisnahe Ausrichtung. Das Studium ist zwar zeitlich anspruchsvoll, beide Studiengänge seien aber gut studierbar, wie aus Sicht der Gutachter:innen auch die Evaluationsergebnisse der beiden Studiengänge zeigen (überwiegend Regelstudienzeit plus ein Semester). Die Studierenden berichten weiter, dass der Vorlesungs- und Prüfungsbetrieb in den Zeiten der Corona-Pandemie schnell und gut auf Online-Formate umgestellt und damit weitgehend aufrechterhalten werden konnte; auch ohne allzu großen Zeitverlust. Für die Zukunft wünschen sich die Studierenden, dass anteilig weiterhin auf digitale bzw. hybride Lehr-Lern-Formate gesetzt wird, wenngleich die Präsenz an der Universität und in Kleingruppen als unverzichtbar erachtet werden.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Bachelorstudiengang im Umfang von 180 CP ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Studium in Vollzeit organisiert. Der Studiengang ist somit kein Studiengang mit besonderem Profilanpruch.

Studiengang 02

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang im Umfang von 120 CP ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Studium in Vollzeit organisiert. Der Studiengang ist somit kein Studiengang mit besonderem Profilanpruch.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Curriculum des Bachelor- und Masterstudienganges setzt die Anforderungen der 2020 verabschiedeten PsychThApprO um, wodurch gewährleistet wird, dass die Lehrinhalte auf fachlicher und wissenschaftlicher Ebene aktuell und in Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit adäquat sind. Ebenfalls gewährleistet die Umsetzung der PsychThApprO die Anwendung geeigneter methodisch-didaktischer Ansätze, wie z.B. eine umfassende Anleitung der Studierenden durch fachlich geeignetes Lehrpersonal. In Form der Lehrevaluationen erhalten die Studierenden zudem die Möglichkeit, die Dozierenden hinsichtlich ihrer fachlichen und didaktischen Eignung zu bewerten, wodurch das Departement Psychologie in jedem Semester aktuelle Rückmeldungen zur Eignung des Lehrpersonals aus Sicht der Studierenden erhält. Darüber hinaus finden regelmäßige Evaluationsgespräche mit den Semestersprecher:innen beider Studiengänge statt, in denen sich insbesondere über die Lehr- und Prüfungsbelastung sowie didaktische Konzepte in allen Semestern ausgetauscht wird.

Die lehrenden Professor:innen haben diverse, aktuelle Forschungsschwerpunkte und sind in der (inter-)nationalen psychologischen Forschung gut vernetzt, wodurch ein Austausch über neue Entwicklungen in der Psychologie und Psychotherapie und daraus resultierende Notwendigkeiten der Anpassung des Curriculums der Studiengänge gegeben ist. Zudem sind die Dozierenden in verschiedenen qualitätssichernden Arbeitsgruppen vertreten, wodurch die wissenschaftliche und fachliche Qualität der Studiengänge kontinuierlich überprüft wird. Zu diesen Arbeitsgruppen gehört der Fakultätentag der Psychologie, eine Fachgruppe der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, in der alle universitären Fakultäten bzw. Institute der Psychologie vertreten sind, der Ausschuss der Psychotherapeutenkammer NRW sowie eine Arbeitsgruppe des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), welche für die inhaltliche Ausgestaltung der Approbationsprüfung zuständig ist. Sobald aufgrund aktueller Entwicklungen Änderungen an der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Curriculum notwendig werden, werden diese im Department-Rat des Departments für Psychologie und Psychotherapie mit Vertreter:innen der Studierenden sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen diskutiert und ggf. als Änderungsvorschläge an den Fakultätsrat weitergeleitet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat im Jahr 2014 beschlossen, ein „Qualitätssiegel“ für diejenigen psychologischen Studiengänge zu vergeben, die in Bezug auf Struktur und Inhalt den Empfehlungen der DGPs folgen und die in Bezug auf ihre Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung gewisse Mindeststandards einhalten. Das Siegel kann sowohl für Bachelorstudiengänge als auch für Masterstudiengänge vergeben werden. Die UW/H hat für ihren **Bachelorstudiengang „Psychologie“** das Qualitätssiegel der DGPs erhalten.

Der inhaltliche Austausch zu den Modulen und der Gesamtstudienbelastung findet im Department-Rat statt. Neben den studentischen Mitgliedern und den Vertreter:innen des wissenschaftlichen Mittelbaus sind hier die bzw. der Beauftragte für Lehre sowie alle Professor:innen des Departments und damit auch alle Modulverantwortliche stimmberechtigte Mitglieder. Sofern sich in den einzelnen Modulen Änderungsbedarf ergibt, werden diese gesammelt und ca. einmal im Jahr im Department-Rat diskutiert und ggf. dem Fakultätsrat als Änderungen vorgeschlagen. Neben diesen offiziellen Gremien haben sich insbesondere zwei inoffizielle Gremien für die Weiterentwicklung als sehr hilfreich erwiesen. Zum einen findet jedes Semester ein direkter und intensiver Austausch mit allen Semestersprecher:innen statt. An diesen Semesterrückmeldegesprächen nehmen regelhaft die Department-Leitung sowie die Studiengangverantwortlichen teil. Dadurch entsteht ein intensiver Austausch zu den Inhalten einzelner Lehrveranstaltungen, der Lehr- und Prüfungsbelastung sowie organisatorischen Rahmenbedingungen.

Einmal pro Jahr findet darüber hinaus eine Klausurtagung aller Professor:innen sowie der/des Beauftragten für Lehre statt, bei der u.a. übergreifende Themen wie Wissenschaftsorientierung, Studierbarkeit, neue gesetzliche Vorschriften, Modulschnittstellen und -redundanzen sowie Organisation des Studiums und Kapazitäten diskutiert werden, um ggf. dem Department-Rat Veränderungsvorschläge vorzulegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat im Jahr 2014 beschlossen, ein „Qualitätssiegel“ für diejenigen psychologischen Studiengänge zu vergeben, die in Bezug auf Struktur und Inhalt den Empfehlungen der DGPs folgen und die in Bezug auf ihre Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung gewisse Mindeststandards einhalten. Das Siegel kann sowohl für Bachelorstudiengänge als auch für Masterstudiengänge vergeben werden. Die UW/H hat für ihren **Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“** zeitgleich mit dem Antrag auf Akkreditierung die berufsrechtliche Anerkennung sowie das Qualitätssiegel der DGPs beantragt. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums ermöglicht nach bestandener Approbationsprüfung das Erlangen einer Approbation nach PsychThG und PsychThApprO. Diese Approbation ermöglicht die Aufnahme einer Weiterbildung zum Erlangen einer Fachkunde in den Fachrichtungen Psychotherapie für Erwachsene, Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche sowie Neuropsychologische Psychotherapie (siehe § 49 Heilberufsgesetz NRW), wodurch dringend benötigtes Personal für die psychotherapeutische Versorgung ausgebildet werden kann.

Zu den Prozessen der Überarbeitung bzw. Aktualisierung des Modulhandbuchs siehe Studiengang 01.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Universität Witten/Herdecke adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangkonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulhandbücher etabliert. Das hauptamtliche Lehrpersonal der beiden zu akkreditierenden Studiengänge berücksichtigt sowohl den nationalen als auch den internationalen Diskurs im Bereich der Psychologie und Psychotherapie und setzt, wenn notwendig, die für die Curricula ggf. notwendigen Veränderungen konsequent um. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den jeweiligen Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und ggf. an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Die beiden Studiengänge wurden aus Sicht der Gutachter:innen und auch aus Sicht der beiden externen Expert:innen konsequent an die Vorgaben des neuen Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) angepasst, das seit dem 01.10.2020 mit zwölfjähriger Übergangsfrist gültig ist. Mit der Reform wird die Ausbildung von Psychotherapeut:innen grundlegend umgestellt. So wird es zukünftig (bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist) nötig sein, ein Studium mit psychotherapeutischer Ausrichtung zu absolvieren, um später als Psychotherapeut:in zu arbeiten.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die interne und externe Evaluation (vgl. § 5 und 6 der Evaluierungsordnung) sowie die Reakkreditierung der Universität Witten/Herdecke durch den Wissenschaftsrat stellen die wichtigsten globalen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Universität dar. Aktuell läuft der Prozess der Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, in dem die wichtigsten wissenschaftlichen und akademischen Entwicklungen der Universität, der Fakultäten sowie der Departments dargestellt und bewertet werden. In Bezug auf den Bereich Studium und Lehre werden u.a. die Zulassungsvoraussetzungen und Rekrutierungsmaßnahmen, die Alleinstellungsmerkmale der Studiengänge, digitale Lehr-Lernelemente, Service-Leistungen für studierende Personen, Vergabe von Stipendien, Weiterbildungsangebote, Qualitätssicherungskonzepte sowie Quantität und Qualifikation des Lehrpersonals evaluiert.

Die Selbstverpflichtung der Universität zur Qualitätssicherung durch interne und externe Evaluation, Akkreditierung, studentische Befragungen, didaktische Forschung und Weiterbildung sowie Zielvereinbarungen auf der Ebene der Fakultäten, Zentren, Departments, Institute, Lehrstühle und Professuren ist in § 6 der Grundordnung der UW/H festgeschrieben. Sie wird durch die Evaluationsordnung, die im Sommer 2022 aktualisiert wurde, näher definiert (die neue Evaluationsordnung wurde am 14.12.2022 nachgereicht). Die bisher verfolgte Evaluierungsstrategie zur Qualitätssicherung, die in der Evaluierungsordnung niedergelegt ist, basiert auf der fortlaufenden und

aufeinander aufbauenden Bewertung ihrer Leistungserbringung durch interne und externe Stakeholdergruppen. Nach einer solchen Evaluierung wird – auf der Basis des Gutachtens – ein Maßnahmenkatalog erstellt, der im Weiteren umgesetzt wird. Die UW/H führt dabei sowohl externe als auch interne Verfahren zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Qualität an der Hochschule durch. Die UW/H nutzt ein internes dreistufiges Evaluierungsverfahren (erstens „Interne Evaluierung“, zweitens „Externe Evaluierung“, drittens „Maßnahmenplanung/Zielvereinbarungen“) zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung der Leistungsbereiche Forschung, Studium und Lehre. Für die Sicherstellung der Durchführung der in der Evaluierungsordnung genannten Maßnahmen ist das Präsidium sowie der:die Dekan:in verantwortlich. Evaluierungen werden – unbeschadet der Gesamtverantwortung des:der Dekan:in – innerhalb der Fakultät bzw. des Departments einer Evaluierungskommission übertragen. Die Evaluierungskommission ist für die sachgerechte Auswertung der Daten zuständig. Sie kann zu den Ergebnissen der von ihr betreuten Evaluierungen Empfehlungen aussprechen. Das vorsitzende Mitglied koordiniert die Arbeit der Evaluierungskommission und ist für die Weitergabe von Evaluierungsergebnissen und evaluierungsbezogenen Empfehlungen an den:die Dekan:in verantwortlich. Lehrveranstaltungen werden an der UW/H am Ende eines jeden Semesters von den Studierenden online mithilfe des Campus-Management-Systems evaluiert. Die Ergebnisse werden nach der Evaluierungsfrist an die Dozent:innen zurückgespiegelt. Die Studierenden, die sich an der Evaluierung beteiligt haben, können ebenfalls über das integrierte Datenmanagementsystem die Ergebnisse einsehen (sofern die Dozent:innen die Ergebnisse nicht aktiv gesperrt haben). Darüber hinaus werden die Evaluierungsergebnisse für die jährlichen Führungsgespräche zwischen dem:der Dekan:in und den Professor:innen sowie bei der Weiterentwicklung der Studiengänge herangezogen.

Neben der standardisierten Lehrevaluation führt das Department jedes Semester ein Feedbackgespräch mit den Semestersprecher:innen aller Fachsemester durch. Hierbei können insbesondere ungleiche Studienbelastungen, wahrgenommene Fehlentwicklung und oder Verbesserungsvorschläge von Seiten der Studierendenschaft diskutiert und gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Durch dieses Feedback kann frühzeitig auf Probleme im Studienverlauf reagiert werden. Auch können Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden. Laut Hochschule wurde das Studiengangskonzept des Bachelor- und des Masterstudiengangs und dessen Umsetzung sowie die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges von den Semestersprecher:innen bislang sehr positiv und zufriedenstellend bewertet, so dass bisher nur punktuelle Veränderungswünsche zurückgemeldet wurden.

Der Verbleib der Absolvent:innen wird über den Bereich Campus Relations mit eigenen Ressourcen für die aktive Kontaktpflege zu den Alumni nachgehalten. Derzeit befinden sich in der Alumni-Datenbank Informationen von über 5.000 Alumni der UW/H. Des Weiteren beteiligt sich die UW/H seit 2010 am Kooperationsprojekt Absolvent:innenstudie. Hierbei handelt es sich um ein vom Internationalen Zentrum für Hochschulforschung (INCHER-Kassel, heute vom Institut für angewandte Statistik, ISTAT, Kassel) koordiniertes Projekt, in dessen Rahmen seit 2007 jährlich die Hochschulabsolvent:innen und der teilnehmenden Hochschulen ca. 1,5 Jahre nach ihrem Studienabschluss zum Studium und zum Berufsweg befragt werden. Die Ergebnisse der Absolvent:innenstudien werden als Grundausswertung nach Studienfach bzw. nach Fakultät den Prodekan:innen zentral zur Verfügung gestellt. Eine fakultätsübergreifende Diskussion der Evaluationsergebnisse erfolgt zwischen den Studiendekanaten und dem Vizepräsidenten für Lehre und Lernen, um gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Das übergeordnete Ziel des Departments für Psychologie und Psychotherapie für den Zeitraum 2022 – 2025 besteht in der Aufrechterhaltung des qualitativ hochwertigen Studienangebotes bei gleichzeitiger Erhöhung der Studierendenzahl und der Anpassung an die PsychThApprO. Die

zentralen Eckpfeiler der Studiengänge „Verfahrensvielfalt“, „Interdisziplinarität“ und „Praxisorientierung“ sollen auch im zukünftigen Studiengangskonzept erhalten und ausgebaut werden. Im Sinne des „Scientist-Practitioner-Modells“ wird gleichzeitig eine fundierte wissenschaftliche Qualifikation der Absolventen angestrebt, die den Leitbildgedanken der UW/H zur Forschung konsequent und nachhaltig umsetzt. Ein besonderes Augenmerk liegt darüber hinaus auf der Digitalisierung in Lehre und Forschung und der Förderung von Diversitätskompetenz. Eine Zusammenstellung der Entwicklungsziele und Maßnahmen, die a. aus eigenen Ressourcen und b. in Kooperationen mit anderen und/oder zusätzlichen Ressourcen in den Jahren 2022 – 2024 am Department für Psychologie und Psychotherapie umgesetzt werden sollen, liegt vor (Auszug Hochschulentwicklungsplan 2022).

Die Abbruchquote ist in beiden zu akkreditierenden Studiengängen gering. Seit dem Wintersemester 2017/2018 haben 390 Studierende das Studium im Bachelorstudiengang begonnen, von diesen haben 13 Studierende (3,33 %) das Studium abgebrochen. Im Masterstudium haben im gleichen Zeitraum 240 Personen das Studium begonnen, von denen lediglich zwei Personen (0,83 %) das Studium abgebrochen haben. Durchschnittlich haben die bisherigen Absolvent:innen des Bachelorstudienganges (N = 357) in 6,98 Semestern, die bisherigen Absolvent:innen des Masterstudienganges (N = 288) in 5,22 Semestern das Studium erfolgreich abgeschlossen. Eine detaillierte Darstellung der Abschlusssemester seit Wintersemester 2017/18 findet sich in den Datenblättern.

Die aggregierten Daten der KOAB (Kooperationsprojekt Absolvent:innenstudien, INCHER Kassel) zu den Abschlussjahrgängen 2017, 2018 und 2019 (Befragung jeweils 1,5 Jahre später) zeigen, dass der häufigste Grund für die Studienzeitverlängerungen im Bachelorstudiengang die Abschlussarbeit ist. Dies gaben 48,0 % der Befragten an. Daneben wurden außerdem noch persönliche Gründe (29,9 %), breites fachliches Interesse mit dem Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des Curriculums (28,0 %), Auslandsaufenthalte (21,9 %), eigene Erwerbstätigkeit (17,9 %), familiäre Gründe (16,4 %) und hohe Anforderungen im Studium (16,3 %) als häufigste Gründe genannt. Im Masterstudiengang wurden neben den Abschlussarbeiten (64,1 %) noch persönliche Gründe (16,7 %), familiäre Gründe (13,8 %), hohe Anforderungen im Studium (13,7 %) und breites fachliches Interesse (13,6 %) als häufigste Gründe für eine Verlängerung der Studienzeit genannt.

Die Entwicklung der Lehrevaluationsergebnisse seit der letzten Akkreditierung ist positiv. Dies zeigt sich beim Vergleich des Sommersemesters 2018 mit dem Sommersemester 2022 sowohl im Hinblick auf die Zufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen als auch auf die Zufriedenheit mit den Lehrenden. Bezogen auf den Workload sind insbesondere der Austausch in den Feedbackrunden mit den Semestersprecher:innen relevant. Hierbei bekommt das Department jedes Semester eine detaillierte Rückmeldung, in welchen Fachsemestern die Studienbelastung als besonders hoch erlebt wird.

Nach dem Masterabschluss betrug die Suchdauer für die erste Beschäftigung nach Studienabschluss durchschnittlich 2,5 Monate. Insgesamt 71,5 % der befragten Masterabsolvent:innen fanden innerhalb von drei Monaten ihre erste Beschäftigung. Insgesamt gaben 68,0 % der Befragten an, eine Ausbildung zum:zur Psychologischen Psychotherapeut:in oder zum:zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:in begonnen zu haben.

Im Hinblick auf die Wahl des Studienganges und des Studienortes sowie die Studienzufriedenheit weist die KOAB durchgängig sehr positive Werte auf. So würden 85,8 % der Befragten im Ba-

chelorstudiengang wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich denselben Studiengang erneut wählen. Im Masterstudiengang würden wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich 93,2 % denselben Studiengang erneut wählen.

Bezüglich der rückblickenden Studienentscheidung im Hinblick auf die Wahl derselben Hochschule gaben 87,4 % der Bachelorbefragten und 90,0 % der Masterbefragten an, die Universität Witten/Herdecke wahrscheinlich oder sehr wahrscheinlich wieder zu wählen.

Neben diesen zufriedenstellenden Ergebnissen der KOAB bestätigen auch die sehr guten Ergebnisse beim CHE-Ranking (ZEIT, 2022) sowie die sehr hohe Übernahmequote der Bachelorabsolvent:innen in den Masterstudiengang die hohe Qualität und Attraktivität der Studiengänge. Von den 357 bisherigen Bachelorabsolvent:innen haben 285 Personen (= 79,8 %) den Masterstudiengang an der Universität Witten/Herdecke fortgeführt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Absolvent:innenbefragungen von 2017 bis 2022 und die daraus abgeleiteten wesentlichen Schlussfolgerungen aus Sicht des Departments für Psychologie und Psychotherapie bezogen auf Zufriedenheit mit dem jeweiligen Studiengang, rückblickend mit der Studienentscheidung, mit den Studienbedingungen liegen ebenso vor, wie Daten zum Arbeitsaufwand, zur Einhaltung bzw. Nicht-Einhaltung der Regelstudienzeit.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Siehe a

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Siehe a.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Universität Witten/Herdecke Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes ist der sogenannte PDCA-Zyklus, der auf allen Ebenen der Hochschule bei der Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zugrunde gelegt wird. Die interne Qualitätssicherung der Hochschule zielt dabei insbesondere auf eine kontinuierliche Verbesserung der Studierendenausbildung. Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung, die in der Hauptverantwortung der Hochschulleitung liegen, werden auf der Ebene der Fachbereiche, Departments und Studiengänge

durch weitere Maßnahmen ergänzt. Die Studierenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch, dass sie angemessen in das hochschulische Monitoring eingebunden sind.

Die Gutachter:innen nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass das Studiengangskonzept des Bachelor- und des Masterstudiengangs und dessen Umsetzung sowie die Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolges von den Semestersprecher:innen sehr positiv und zufriedenstellend bewertet wurde, dass die Abbruchquoten in beiden Studiengängen sehr gering sind, und die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent:innen gesichert ist.

Aus den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen (z.B. Absolvent:innenbefragung 2017 - 2022) sowie aus den Gesprächen vor Ort mit den Programmverantwortlichen wurde für die Gutachter:innen erkennbar, dass im zu akkreditierenden Studiengang Ergebnisse aus Befragungen und Gesprächen mit den Studierenden (qualitative Daten) sowie Untersuchungen zur Qualität der Studienprogramme, zum Studienerfolg und zum Absolvent:innenverbleib im Sinne der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Gegensatz zu staatlichen Hochschulen ist die UW/H nicht per Gesetz aufgefördert, z.B. ein Gender-Konzept als Grundlage zur Sicherung der Gleichstellung umzusetzen. Ausgehend von einzelnen Initiativen der Studierenden, des Betriebsrates und des Präsidiums wollte die UW/H jedoch die Chance nutzen, aus dem eigenen Leitbild heraus eine umfassendere Diversity-Strategie zu erarbeiten und umzusetzen. Die UW/H hat daher zum Sommersemester 2010 einen Steuerungskreis Diversity (SKD) konstituiert, um das Thema „Diversity Management“ innerhalb der Universität zu etablieren. Der SKD setzt sich aus Mitgliedern des Betriebsrates, der Personalabteilung und der Studierenden zusammen. Aufgabe ist die Entwicklung und Implementierung eines Diversity-Konzepts für die UW/H, mit dem Ziel dieses Thema als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Organisation nachhaltig zu verankern. Die Geschäftsführung hat am 03.05.2011 das Diversity-Konzept verabschiedet.

Mögliche Handlungsfelder wurden für die UW/H identifiziert und umfassend diskutiert. Aus einer ersten breiten Aufstellung zu Gender, Familie, Menschen mit Behinderung, Ethnie, Religion, Alter und sexueller Orientierung wurden drei Handlungsfelder ausgewiesen, auf die sich der Steuerungskreis zunächst fokussiert: Gender, Familie und Menschen mit Behinderung. Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen bildet der SKD Arbeitsgruppen, denen konkrete Arbeitsaufträge übertragen werden. Die Mitglieder des SKD nehmen regelmäßig an Diversity-relevanten Veranstaltungen teil, die von den verschiedenen Institutionen (Ministerien, Hochschulen, Kommunen) angeboten werden. Darüber hinaus sind mit Inkrafttreten der neuen Grundordnung der Universität vom 19.06.2019 zwei neue Funktionen an der UW/H eingeführt worden. Dabei handelt es sich um eine:n Beauftragte:n für Gleichstellung und Vielfalt, die oder der die Belange von Frauen, Minderheiten und potentiell Benachteiligten an der UW/H wahrnimmt. Gemeinsam mit Stellvertretenden und dem zuständigen Präsidiumsmitglied wirkt sie oder er auf die Einbeziehung relevanter Aspekte von Gleichstellung und Vielfalt bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität hin, insbesondere im Hinblick auf Studium, Lehre und Forschung sowie bei der Entwicklungsarbeit. Zur Beratung und Unterstützung der:des Beauftragten und der Universität wird eine ständige Senatskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung eines

Rahmenplans für Gleichstellung und Vielfalt überwacht und zu Vorschlägen der oder des Beauftragten Stellung nimmt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sind in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des **Bachelorstudiengangs „Psychologie“** beschrieben. Dort heißt es u.a.: „Wenn Studierende glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die Form der Prüfungsleistung ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der oder dem Modulverantwortlichen abzustimmen.“ Dabei entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umsetzung des Nachteilsausgleiches. Dies wurde bisher z.B. in Form von verlängerten Bearbeitungszeiten oder der Möglichkeit eines Diktates bei einer Klausur durchgeführt. Auch Bewerber:innen mit Behinderung und chronischer Krankheit haben entsprechend § 5 Abs. 6 und 7 der SPO des Studienganges die Möglichkeit, über das Bewerber:innenbüro Psychologie der UW/H einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Der Aufnahmeausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags sowie ggf. über geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Diese Regelung wird über die Webseite zu den Bewerbungsinformationen veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit sind in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs beschrieben. Dort heißt es u.a.: „Wenn Studierende glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die Form der Prüfungsleistung ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der oder dem Modulverantwortlichen abzustimmen.“ Dabei entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umsetzung des Nachteilsausgleiches. Dies wurde bisher z.B. in Form von verlängerten Bearbeitungszeiten oder der Möglichkeit eines Diktates bei einer Klausur durchgeführt. Auch Bewerber:innen mit Behinderung

und chronischer Krankheit haben entsprechend § 5 Abs. 6 und 7 der SPO des Studienganges die Möglichkeit, über das Bewerber:innenbüro Psychologie der UW/H einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Der Aufnahmeausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags sowie ggf. über geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Diese Regelung wird über die Webseite zu den Bewerbungsinformationen veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Studiengangübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass laut Hochschulleitung Vielfalt und Beteiligung zu den wichtigsten Merkmalen der Universität Witten/Herdecke zählen. Dies manifestiert sich u.a. darin, dass an der Universität Menschen aus verschiedenen Nationen und mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen studieren und arbeiten. Im Selbstverständnis der Universität haben die Wertschätzung, Anerkennung und Förderung aller Hochschulangehörigen eine hohe Priorität, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Ethnie, ihrer Religion, ihres Alters, einer Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung bzw. Identität. Dass an der Hochschule seit 2010 ein „Steuerungskreis Diversity“ aktiv ist, um das Thema „Diversity Management“ innerhalb der Universität zu etablieren und weiterzuentwickeln, wird von den Gutachter:innen ebenfalls anerkennend wahrgenommen.

Auch die Themen Gleichstellung und Frauenförderung haben in der Universität einen besonderen Stellenwert. Die Hochschule arbeitet diesbezüglich vor allem daran, die Aufstiegschancen der Frauen in Führungspositionen zu verbessern, z.B. der Anteil der Professorinnen an ihrer Statusgruppe. Die Nachfrage der Gutachter:innen, ob die Hochschule über ein Diversity-Konzept verfüge, wurde von der Hochschule bejaht. Das Konzept mit dem Titel „Diversity & Inclusion Management an der Universität Witten/Herdecke“ wurde dem Gutachter:innen-Gremium im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung zur Verfügung gestellt und für angemessen bewertet. Zuständig und Ansprechpartner für das Thema Diversity ist der „Steuerungskreis Diversity“.

Eine gute Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium ist ebenfalls ein wichtiges Ziel der Universität Witten/Herdecke. So ist z.B. im Hauptcampus-Gebäude eine Kindertagesstätte angesiedelt, die von einer Elterninitiative getragen wird. Sie nimmt Kinder von Universitätsangehörigen (Studierende, Lehrende, Beschäftigte) bevorzugt an. Auch Wickeltische stehen in den Hochschulgebäuden zur Verfügung. Der „Umgekehrte Generationenvertrag“ (UGV), eine Initiative der Universität Witten/Herdecke, gewährleistet, dass der Studienbeitrag unabhängig von der Studiedauer ist (z.B. aufgrund der Versorgung eines Kindes und einer dadurch bedingten längeren Studienzeit). Mit dem UGV wird das Studium zeitlich von der Beitragszahlung entkoppelt. So können die Studierenden sich voll auf das Studium konzentrieren, während die Studierenden-Gesellschaft die Beitragszahlungen an die Universität übernimmt. Im Gegenzug verpflichten sich die Studierenden, nach dem Abschluss einen prozentualen Anteil des Einkommens an die Gemeinschaft zurückzubezahlen. Liegt das Einkommen unter einer definierten Grenze, wird die Rückzahlung ausgesetzt. Der UGV wird von den Gutachter:innen als innovativ verbucht.

Die Gebäude am Campus sind überwiegend barrierefrei. Die Integration von Studierenden und Mitarbeiter:innen mit chronischen Krankheiten, mit Behinderung oder sonstigen Handicaps ist laut Universität Witten/Herdecke selbstverständlich. Die Gutachter:innen finden des Weiteren adäquate Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit vor. Sie sind sowohl in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- als auch in § 17 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs hinterlegt.

Vor dem Hintergrund der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der Hochschule und der Verantwortlichen der beiden Studiengänge gelangen die Gutachter:innen zu der Überzeugung, dass die Vorgaben der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene der beiden zu akkreditierenden Studiengänge umgesetzt werden.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Mit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen (PsychthApprO) zum 01.09.2020 wurde der Bachelorstudiengang an die neuen gesetzlichen Inhalte angepasst und erfolgreich die berufsrechtliche Anerkennung beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) beantragt (§ 35 MRVO).
- Mit dem aktuellen Reakkreditierungsverfahren wird der Masterstudiengang an das PsychThG und die PsychThApprO angepasst. Der Antrag auf die berufsrechtliche Anerkennung des Masterstudienganges wird zeitgleich mit diesem Antrag auf Akkreditierung beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) eingereicht (§ 35 MRVO).
- Die Studierendenvertretungen („Arbeitsgruppe Bachelorstudiengang“ und „Arbeitsgruppe Masterstudiengang“) waren im Sinne des § 24 Abs. 2 StudakVO des Landes in die Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs und in die Neugestaltung des Masterstudiengangs eingebunden.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

2.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Frank Jacobi, Psychologische Hochschule Berlin

Prof. Dr. Silke Lux, Universität Bonn

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Petra Adler-Corman, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin, Düsseldorf

c) Studierende:r

Anna Kelterer, Vrije Universiteit Amsterdam

- **Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion** (§ 35 Abs. 2 MRVO)
Ministerialrätin Helene Hamm, Leiterin des Referats Kammeraufsicht, Heilberufe mit Approbation, Bestattungsrecht (V A 2), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Regierungsbeschäftigter Arne von Holdt, Referat Gesundheitsrecht (A V 1), Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Psychologie (B.Sc.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22 ¹⁾	43	32									0,00%
SS 2021	38	31									0,00%
WS 2020/2021	37	30									0,00%
SoSe 2020	38	28									0,00%
WS2019/2020	38	26									0,00%
SoSe2019	38	29	3	1	8%						0,00%
WS 2018/2019	38	28	9	7	24%	19	16	50%			0,00%
SS 2018	40	34	6	6	15%	25	21	63%	29	24	72,50%
WS 2017/2018	35	26	9	7	26%	18	14	51%	25	15	71,43%
Insgesamt	345	264	27	21	8%	62	51	18%	54	39	15,65%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Psychologie (B.Sc.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs Psychologische mit Schwerpunkt Klinische Psychologie sowie des Vorläufers Klinische

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2021)	5	13	0	0	0
SS 2021	3	29	1	0	0
WS 2020/2021	3	18	1	0	0
SoSe 2020	10	19	3	0	0
WS2019/2020	5	27	0	0	0
SoSe2019	11	25	2	0	0
WS 2018/2019	8	25	1	0	0
SS 2018	3	22	0	0	0
WS 2017/2018	3	12	0	0	0
Insgesamt	51	190	8	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Psychologie (B.Sc.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/221	2	10	2	4	18
SS 2021	9	16	7	0	32
WS 2020/2021	3	10	4	6	23
SoSe 2020	11	13	6	2	32
WS2019/2020	9	15	5	3	32
SoSe2019	6	24	2	5	37
WS 2018/2019	3	19	6	8	36
SS 2018	11	9	3	2	25
WS 2017/2018	5	9	1	0	15

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22 ¹⁾	33	25									
SS 2021	34	28									
WS 2020/2021	35	25	3	3	9%						
SoSe 2020	37	31	2	2	5%						
WS2019/2020	35	25	13	8	37%	18	11	51%			
SoSe2019	35	29	5	4	14%	16	14	46%	22	19	63%
WS 2018/2019	32	24	8	8	25%	18	15	56%	18	15	56%
SS 2018	35	29	1	0	3%	10	9	29%	20	18	57%
WS 2017/2018	26	20	10	8	38%	20	12	77%	23	17	88%
Insgesamt	302	236	42	33	14%	82	61	27%	83	69	27%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs Psychologische mit Schwerpunkt Klinisches Psychologie sowie des Vorläufers Klinische

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022	8	11	0	0	0
SS 2021	17	18	0	0	0
WS 2020/2021	12	17	0	0	0
SoSe 2020	5	19	0	0	0
WS2019/2020	11	13	0	0	0
SoSe2019	19	11	0	0	0
WS 2018/2019	18	6	0	0	0
SS 2018	8	8	0	0	0
WS 2017/2018	10	8	0	0	0
Insgesamt	108	111	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/2022 ³⁾	2	5	6	6	19
SS 2021	13	11	0	10	34
WS 2020/2021	5	10	10	4	29
SoSe 2020	8	9	4	3	24
WS2019/2020	1	11	5	7	24
SoSe2019	10	12	5	3	30
WS 2018/2019	12	9	2	1	24
SS 2018	5	6	3	2	16
WS 2017/2018	1	12	0	5	18
Gesamt	57	85	35	41	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

³⁾ Die Daten für das Wintersemester 2021/22 sind noch nicht vollständig, da zum Zeitpunkt des Antrages noch Bewertungen/Gutachten der Abschlussarbeiten offen sind.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	02.06.2022
Zeitpunkt der Begehung:	02.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident für Lehre, Leiter Department für Psychologie, Leiterin Studiendekanat Psychologie, Fachreferent Psychologie), Fakultät (Dekan, Dekanin, Prodekan für Lehre, Leiter Department für Psychologie, Leiterin Studiendekanat Psychologie, Fachreferent Psychologie), Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangleitung Masterstudiengang, Studiengangleitung Bachelorstudiengang, Leiter Department für Psychologie, Leiterin Studiendekanat Psychologie, Fachreferent Psychologie, Studiengangkoordinatorin, Vertreter der wiss. Mitarbeiter:innen des Departments Psychologie), vier Studierende (eine aus dem Bachelor- und drei aus dem Masterstudiengang, von denen zwei Studierende, zuvor den Bachelorstudiengang an der UWH absolviert hatten)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2012 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 25.07.2017 bis 30.09.2024 AHPGS

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 16.02.2012 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 25.07.2017 bis 30.09.2024 AHPGS

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)